

Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland; Jahresbericht 2018

Graf, Johannes

Veröffentlichungsversion / Published Version

Tätigkeitsbericht, Jahresbericht / annual report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Graf, J. (2019). *Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland; Jahresbericht 2018*. (Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 1). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-67448-7>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

BERICHTSREIHEN ZU MIGRATION UND INTEGRATION – REIHE 1

Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland

Jahresbericht 2018

Johannes Graf



Forschung



Forschungszentrum
Migration, Integration und Asyl

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Zusammenfassung	4
1. Einleitung und Datengrundlage	8
2. Relevante rechtliche und politische Entwicklungen im Berichtsjahr	10
3. Erteilung von Aufenthaltstiteln	12
3.1 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Bildungsmigration	15
3.2 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration	18
3.2.1 Fachkräfte	23
3.2.2 Personen mit Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung	24
3.3 Niederlassungserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration	25
4. Statuswechsel im Zusammenhang mit Bildung und Erwerbstätigkeit	27
4.1 Statuswechsel von Bildung zu Erwerbstätigkeit	28
4.2 Statuswechsel von Arbeitsplatzsuche zu Erwerbstätigkeit	29
4.3 Statuswechsel zu einer Blauen Karte EU	30
4.4 Statuswechsel von Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zu sonstigen Aufenthaltstiteln	30
5. Aufhältige Drittstaatsangehörige im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration	33
5.1 Bildungsmigration	33
5.2 Erwerbsmigration	34
5.2.1 Fachkräfte	36
5.2.2 Personen mit Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung	37
6. Drittstaatsangehörige auf dem deutschen Arbeitsmarkt	38
Anhang:	
Erteilung von Aufenthaltstiteln nach Bundesländern	40

Vorbemerkung

Seit dem Jahr 2012 veröffentlicht das Forschungszentrum im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF-FZ) das Wanderungsmonitoring, das Informationen über den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in Deutschland zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit enthält. Mit dem nun vorgelegten Jahresbericht 2018 gibt es einige Veränderungen, die wir hiermit vorstellen möchten.

Zum einen wird das Wanderungsmonitoring Teil einer neuen Publikationsreihe des BAMF-FZ mit dem Titel „Berichtsreihen zu Migration und Integration“. In dieser Reihe werden künftig das Wanderungsmonitoring, das Freizügigkeitsmonitoring und die Auswertungen zur Sozialstruktur von Asylantragstellenden (sog. „SoKo“-Daten) erscheinen. In jeweils halbjährlichem Turnus sollen diese Publikationen kontinuierlich über bedeutsame Aspekte des Migrationsgeschehens in Deutschland informieren.

Zum anderen ist auch das Wanderungsmonitoring selbst überarbeitet worden. Der Berichtskern ist dabei unangetastet geblieben: die Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Zweck der (Aus-)Bildung und der Erwerbstätigkeit in Deutschland an Drittstaatsangehörige auf der Basis von Daten des Ausländerzentralregisters (AZR). Im Vergleich zu früheren Berichten gibt es jedoch folgende Veränderungen:

- Das bisherige Kapitel 1 „Zuwanderung“, das die gesamten Zu- und Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger auf Basis des AZR darstellte, ist nicht mehr enthalten. Dies liegt vor allem darin begründet, dass die dort dargestellten Zahlen in ihrer Auswertungslogik vom übrigen Berichtsinhalt abwichen (Wanderungen vs. Erteilungen von Aufenthaltstiteln). Stattdessen wird nun ausführlicher – in den Kapiteln 1 und 3 – auf die Unterschiede zwischen dem Wanderungsmonitoring und anderen einschlägigen Publikationen des BAMF, die Migrationsbewegungen beschreiben, eingegangen.
- Neu ist das Kapitel 2 „Relevante rechtliche und politische Entwicklungen im Berichtsjahr“. Damit soll den Zahlen des Wanderungsmonitorings ein Rahmen gegeben werden, der zugleich verdeutlicht, wie sich die Bedingungen für Bildungs- und Erwerbsmigration ggf. verändert haben.
- Ebenfalls neu sind Betrachtungen zu Alter und Geschlecht bei den Personen, denen entsprechende Aufenthaltstitel erteilt wurden bzw. die sich als Bildungs-

und Erwerbsmigrantinnen und -migranten Ende 2018 in Deutschland aufhielten. Dies ergänzt die bisherige Auswertungsdimension „Staatsangehörigkeit“. Auch wird – neben dem bisher schon vorhandenen Anhang mit Erteilungszahlen für die Bundesländer – im Kapitel 3 auch kurz auf die Bedeutung dieser Migrationsarten im Vergleich der Bundesländer eingegangen.

- Im Bereich der Erwerbsmigration, der im letzten Jahr nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz viel diskutiert wurde, gibt es eine neue Differenzierung der Darstellung nach Fachkräften und Zugewanderten mit einer Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (Kapitel 3 und 5). Damit soll das Wanderungsmonitoring stärker als bisher an die politischen und öffentlichen Diskurse anschließen.
- Im ebenfalls neuen Kapitel 6 wird schließlich die Erwerbsmigration (in Form der aufhältigen Inhaberinnen und Inhaber einschlägiger Aufenthaltstitel) ins Verhältnis zum gesamten deutschen Arbeitsmarkt gesetzt, konkret zu den beschäftigten Drittstaatsangehörigen. Denn diese rekrutieren sich nicht nur aus Personen, die mit einem entsprechenden Titel nach Deutschland gekommen sind, sondern auch aus zahlreichen weiteren Migrantinnen und Migranten, die ursprünglich aus anderen Motiven zuwanderten und nun erwerbstätig sind.

Zusammenfassung

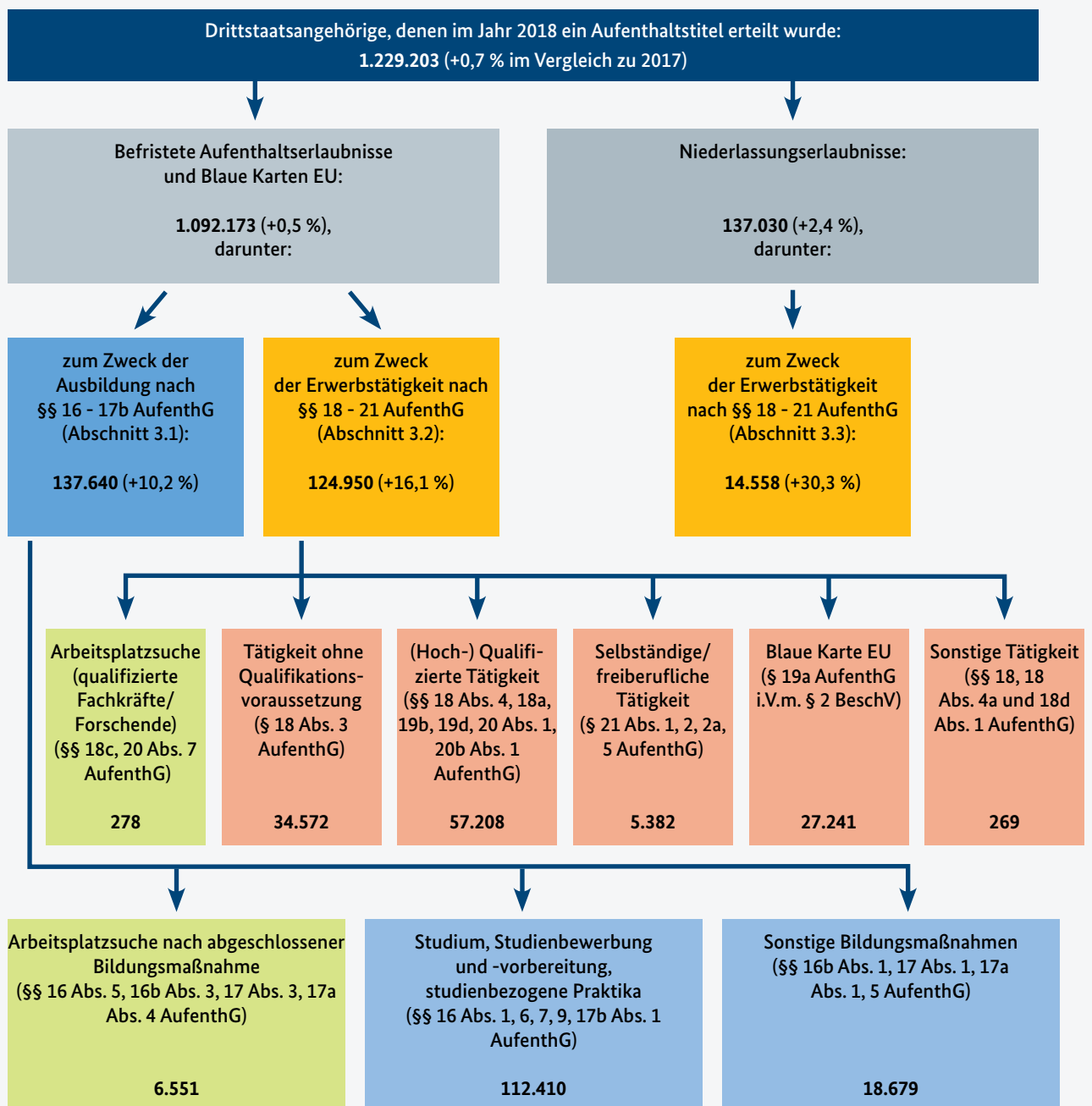
ZENTRALE TRENDS

- Während im Jahr 2018 die Vergabe von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige insgesamt im Vergleich zum Vorjahr nur leicht anstieg, konnte eine deutliche Steigerung in der Vergabe von Aufenthaltstiteln zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit verzeichnet werden. Es wurde sowohl für die Aufnahme eines Studiums, als auch für Erwerbstätigkeit mit und ohne Qualifikationsvoraussetzung sowie zur Arbeitsplatzsuche eine steigende Zahl an Aufenthaltstiteln erteilt.
- Die große Mehrheit der Titel wurde dabei an Personen vergeben, die bereits vor dem Berichtszeitraum nach Deutschland eingewandert sind. Gleichwohl nahm die Zahl in Deutschland aufhältiger Bildungs- und Erwerbsmigrantinnen und -migranten im vergangenen Jahr deutlich zu.
- Quantitativ bedeutsamstes Land für die Bildungsmigration bleibt nach wie vor insgesamt China, für die Erwerbsmigration Indien.

RELEVANTE RECHTLICHE UND POLITISCHE ENTWICKLUNGEN IM BERICHTSJAHR – KAPITEL 2

- Die Verabschiedung des „Fachkräfteeinwanderungsgesetzes“ durch Bundestag und Bundesrat im Juni 2019 stellt die Weichen für eine weitere Liberalisierung der deutschen Einwanderungspolitik.
- Zwar werden an der grundsätzlichen Systematik des geltenden Aufenthaltsrechts keine Änderungen vorgenommen, jedoch soll damit die Migration von Fachkräften aus Drittstaaten vereinfacht werden. Künftig können Personen mit einer anerkannten Berufsausbildung bzw. einem Studium und einem bestehenden Arbeitsangebot grundsätzlich in allen Branchen zuwandern und auch die Migration im Rahmen der Suche nach einer Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle wird unter spezifischen Bedingungen ermöglicht.
- Zum Stand der Berichterstellung sollen die neuen Regelungen Anfang 2020 in Kraft treten.

ERTEILUNG VON AUFENTHALTSTITELN – KAPITEL 3



- Im Jahr 2018 haben insgesamt 137.640 Bildungs- und 139.508 Erwerbsmigrantinnen und -migranten (= drittstaatsangehörige Personen mit Aufenthaltstiteln im direkten Zusammenhang mit (der Suche nach) einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit) einen dementsprechenden Aufenthaltstitel erhalten, was 22,5 % aller Personen entspricht, die 2018 einen Aufenthaltstitel erteilt bekamen.
- 6.829 dieser Personen bekamen einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche, während 104.389 Personen als erwerbstätige Fachkräfte (zur Definition siehe Abschnitt 3.2.1) registriert wurden, was einem Anteil von 74,8 % an allen Personen mit Erteilungen im Rahmen der Erwerbsmigration entspricht.
- Betrachtet man alle Personen, denen in 2018 ein Aufenthaltstitel zur Ausbildung oder Erwerbstätigkeit erteilt wurde, so sind davon 33,6 % auch in diesem Jahr zugewandert. Die deutliche Mehrheit hielt sich also schon zuvor in Deutschland auf (d. h. Ersterteilung im Folgejahr der Einreise, Statuswechsel, Verlängerungen).

STATUSWECHSEL IN ZUSAMMENHANG MIT BILDUNG UND ERWERBSTÄTIGKEIT – KAPITEL 4

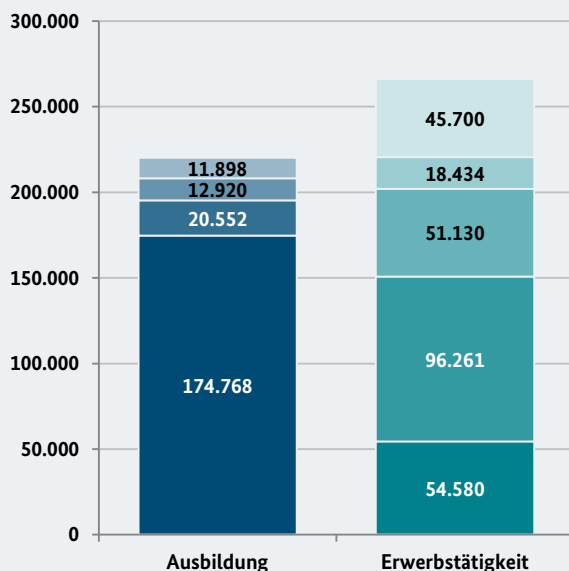
- Der größte Teil der Statuswechsel im Kontext von Bildungs- und Erwerbsmigration verläuft innerhalb der Titel zur Erwerbsmigration (21.100 Personen), von Aufenthaltserlaubnissen zur Ausbildung zu Titeln der Erwerbstätigkeit (14.953 Personen) sowie innerhalb der Titel zur Bildungsmigration (10.047 Personen).
- Speziell die Aufnahme einer Tätigkeit nach einem Studium in Deutschland (inkl. dem Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche nach dem Studium) sowie Wechsel sowohl von einer Ausbildung als auch von einer bestehenden Erwerbstätigkeit hin zu einer Blauen Karte EU spielen dabei eine große Rolle. Somit stehen vor allem Wechsel zu (hoch-)qualifizierten Tätigkeiten im Mittelpunkt der Statuswechsel.

AUFHÄLTIGE DRITTSTAATSANGEHÖRIGE IM RAHMEN DER BILDUNGS- UND ERWERBSMIGRATION – KAPITEL 5

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 lässt sich die Zahl der in Deutschland aufhältigen Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstiteln zur Bildungs- oder Erwerbsmigration anhand des AZR wie folgt darstellen:

- Zum Zweck der Ausbildung (nach §§ 16 – 17b AufenthG) waren im AZR 220.138 Personen registriert, was einem Anstieg von 9,2 % im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt entspricht. Die häufigsten Herkunftsländer aufhältiger Bildungsmigrantinnen und -migranten waren China, Indien und die USA. Etwa die Hälfte der Personen war unter 26 Jahre alt, während der Frauenanteil bei 45,0 % lag.

- Zum Zweck der Erwerbstätigkeit (nach §§ 18 – 21 AufenthG) hielten sich 266.105 Personen in Deutschland auf. Die Zahl hat sich damit seit Dezember 2017 um 22,7 % gesteigert. Erwerbstätige Fachkräfte machten insgesamt einen Anteil von 78,3 % aller im Rahmen der Erwerbsmigration aufhältigen Personen aus. Hauptherkunftsländer aufhältiger Erwerbsmigrantinnen und -migranten waren Indien, China sowie Bosnien und Herzegowina. Im Vergleich zur Bildungsmigration ist diese Gruppe deutlich älter (10,5 % unter 26 Jahren) und weist mit 31,7 % außerdem einen geringeren Frauenanteil auf.



Ausbildung	Erwerbstätigkeit
Studium/Studienvorbereitung (nach § 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG)	Beschäftigung ohne Qualifikationsvoraussetzung (nach § 18 Abs. 3 AufenthG)
Betrieblicher Ausbildungszweck (nach § 17 Abs. 1 AufenthG)	Qualifizierte Beschäftigung (nach § 18 Abs. 4 AufenthG)
Sprachkurs oder sonstiger Schulbesuch (nach § 16b Abs. 1 AufenthG)	Blaue Karte EU (nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV)
Sonstige Aufenthaltserlaubnisse	Sonstige Aufenthaltserlaubnisse
	Niederlassungserlaubnis



DRITTSTAATSANGEHÖRIGE AUF DEM DEUTSCHEN ARBEITSMARKT – KAPITEL 6

- Während auf Basis des Ausländerzentralregisters nur bei aufhältigen Personen, die einen Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration besitzen, Rückschlüsse über ihre Teilnahme am deutschen Arbeitsmarkt gezogen werden können, weist die Bundesagentur für Arbeit mit 1.809.839 Personen für September 2018 eine deutlich höhere Gesamtzahl an sozialversicherungspflichtig beschäftigten Drittstaatsangehörigen aus.
- Diese besitzen zu fast einem Drittel (29,9 %) die türkische Staatsbürgerschaft, während weitere 15,8 % aus den acht wichtigsten Asylherkunftsländern stammen.
- Insgesamt ist die Zahl an erwerbstätigen Drittstaatsangehörigen im Vergleich zum Vorjahr um 12,3 % gestiegen.
- Die erteilten Aufenthaltstitel zur Bildungs- und Erwerbsmigration bilden damit die Bedeutung von Drittstaatsangehörigen für den deutschen Arbeitsmarkt nur teilweise ab. Dies liegt darin begründet, dass auch zugewanderte Personen mit (ursprünglich) anderen Aufenthaltstiteln, z. B. aus dem humanitären Bereich, Zugang zur Erwerbstätigkeit haben.

1. Einleitung und Datengrundlage

Das Forschungszentrum des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge legt im Rahmen seiner „Berichtsreihen zu Migration und Integration“ mit dem Wanderungsmonitoring einen speziellen Fokus auf die Bildungs- und Erwerbsmigration. Ziel ist die Gewinnung von Informationen zum Zweck der Zuwanderungssteuerung und zur qualifizierten Beratung im Rahmen politischer Entscheidungen. Gleichzeitig unterstützt das Wanderungsmonitoring Personen in Wissenschaft und Journalismus bei ihrer Arbeit und informiert die Öffentlichkeit.

Zu diesem Zweck wird auf statistische Auswertungen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zurückgegriffen, welche auf den durch die Ausländerbehörden vergebenen Aufenthaltstiteln beruhen. Bei EU-Staatsangehörigen, die aufgrund der EU-Freizügigkeit keinen Aufenthaltstitel benötigen, kann keine Differenzierung nach Aufenthaltsgründen vorgenommen werden. Die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen dagegen kann differenziert nach Aufenthaltszwecken betrachtet werden. Die von den örtlichen Ausländerbehörden erteilten Aufenthaltstitel (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse sowie Blaue Karten EU und ICT-Karten¹) werden im AZR registriert und umfassen neben den für diesen Bericht zentralen Aufenthaltstiteln zum Zweck der Erwerbstätigkeit und der Ausbildung auch solche aus familiären oder humanitären Gründen. Diese Unterteilung ist auf Basis der jeweiligen Paragraphen des deutschen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) möglich, welches die genannten vier Gruppen in einzelnen Abschnitten behandelt.²

Drittstaatsangehörige, die in Deutschland arbeiten wollen, sind jedoch nicht explizit auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit angewiesen. Ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang besteht bspw. auch für nachziehende Familienmitglieder und auch die meisten der aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilten Aufenthaltstitel berechtigen ihre Inhaberinnen und Inhaber zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Gleiches gilt auch für den Aspekt der Bildungsmigration, wie zum Beispiel die Aufnahme eines Studiums. Das Wanderungsmonitoring bildet daher nicht das gesamte Erwerbspersonenpotenzial von Drittstaatsangehörigen bzw. deren Beteiligung am Bildungssystem ab, sondern fokussiert sich auf Personen, die auf Basis des AZR erkennbar zum Zweck der Ausbildung

oder Erwerbstätigkeit nach Deutschland eingereist bzw. hier aufhältig sind.

Da außerdem ein großes Arbeitskräftepotenzial aus der Zuwanderung von EU-Staatsangehörigen resultiert (laut AZR waren etwa 90 % der in 2018 nach Deutschland zugezogenen Angehörigen eines EU-Staates im erwerbsfähigen Alter von 16 bis 64 Jahren), erscheint parallel zum vorliegenden Wanderungsmonitoring ein weiterer Bericht des Forschungszentrums mit dem Titel „Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland“. Dort sind die AZR-Zahlen zur Zu- und Abwanderung sowie zum Aufenthalt von EU-Staatsangehörigen im selben Berichtszeitraum detailliert dargestellt.

Da in diesem Bericht nur längerfristige Aufenthaltstitel (d. h. ohne Visa) nach dem deutschen Aufenthaltsgesetz betrachtet werden, sind in den folgenden Ausführungen neben EU-Staatsangehörigen auch deren Familienangehörige ohne EU-Staatsangehörigkeit (diese erhalten (Dauer-)Aufenthaltskarten nach dem Freizügigkeitsgesetz) sowie Drittstaatsangehörige, die sich mit einer Duldung in Deutschland aufhalten, **nicht** enthalten. Genauso werden Personen aus den Statistiken ausgeschlossen, die nach ihrer Einreise noch auf die Vergabe eines Aufenthaltstitels warten bzw. sich mit einer Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren befinden.³

Bei den vorgestellten Daten handelt es sich außerdem - wenn nicht explizit anders erläutert - stets um reine Personenstatistiken. Sofern ein Drittstaatsangehöriger innerhalb des Berichtszeitraums mehrere Aufenthaltstitel erhalten hat, wurde bei der Auswertung der Daten des Ausländerzentralregisters jeweils nur der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Damit wird vermieden, dass eine Person mehrmals in die Erteilungstatistik eingeht.

Diesem Bericht liegt des Weiteren ein dreimonatiger Nacherfassungszeitraum bis zum 31. März 2019 zugrunde. Somit werden auch Aufenthaltstitel ausgewiesen, die zwar im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 erteilt, aber erst im ersten Quartal 2019 in das AZR eingetragen wurden. Dadurch erhöht sich die Belastbarkeit der Daten, weil längere Bearbeitungszeiten in den Ausländerbehörden Berücksichtigung finden.

1 Im Folgenden werden sowohl Blaue Karten EU als auch ICT-Karten mit unter dem Begriff der Aufenthaltserlaubnis geführt.

2 Aufenthaltstitel, die nicht in diese Bereiche fallen, werden als „gesonderte Aufenthaltsrechte“ aufgeführt. Darunter fallen z. B. auch Niederlassungserlaubnisse nach § 9 AufenthG.

3 Für nähere Informationen zu diesen Gruppen siehe z. B. die BAMF-Publikation „Bundesamt in Zahlen“ oder den Migrationsbericht der Bundesregierung.

Durch dieses Vorgehen unterscheiden sich die ausgewiesenen Zahlen auch von denen, die beispielsweise im Migrationsbericht der Bundesregierung oder der BAMF-Publikation „Bundesamt in Zahlen“ veröffentlicht werden. Während im Wanderungsmonitoring der **Erteilungszeitraum** im Vordergrund steht, d. h. nur Aufenthaltstitel betrachtet werden, die auch im Berichtszeitraum erteilt wurden, wird in den beiden genannten Publikationen vor allem der **Zuwanderungszeitraum** in den Fokus gerückt, d. h. es werden alle Personen dargestellt, die im Berichtszeitraum eingereist sind, unabhängig davon, ob ihnen der Aufenthaltstitel noch im jeweiligen Jahr erteilt wurde. Unterschiede zwischen diesen Auswertungslogiken entstehen z. B. dadurch, dass die regulären Visa für Drittstaatsangehörige für drei Monate gültig sind, und es dadurch vorkommt, dass Personen, welche gegen Ende eines Berichtsjahres eingereist sind, erst in den ersten Monaten des darauffolgenden Jahres ihren Aufenthaltstitel beantragen. Auch kann das Asylverfahren einige Zeit in Anspruch nehmen und somit können Einreise- und Erteilungsjahr voneinander abweichen. Während der Migrationsbericht bzw. das „Bundesamt in Zahlen“ diese Personen bereits im Jahr ihrer Einreise aufführen, sind sie im Wanderungsmonitoring erst im nächsten Berichtsjahr enthalten. Dadurch liegt die Anzahl der Personen mit Einreise und Erteilung im Berichtsjahr (Kapitel 3 des Wanderungsmonitorings) systematisch unter der Zahl an zugewanderten Personen im Migrationsbericht bzw. dem „Bundesamt in Zahlen“.

Die Wanderungszahlen auf Basis des AZR unterscheiden sich außerdem von den Zahlen der auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zu- und Fortzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes, da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen darin des Weiteren erst dann registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (§ 2 Abs. 1 AZRG), sondern länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten, oder wenn ein sonstiger Anlass zur Speicherung ihrer Daten besteht (§ 2 Abs. 2 und 3 AZRG, z. B. Stellung eines Asylantrags).

Im folgenden Bericht wird zuerst ein Überblick über relevante politische und rechtliche Änderungen im Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration gegeben (Kapitel 2). Darauf werden alle im Jahr 2018 an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltstitel dargestellt (Kapitel 3), wobei neben dem Einreisejahr und den Aufenthaltszwecken auch nach Staatsangehörigkeiten, Alter und Geschlecht der Personen differenziert werden kann. Kapitel 4 geht näher auf Statuswechsel ein, d. h. auf Personen, die bereits einen Aufenthaltstitel innehatten und im Berichtszeitraum in einen anderen Titel gewechselt sind. Nach einer Aufstellung über die zum Ende des Berichtszeitraums in Deutschland zum Zweck der Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit aufhaltigen Drittstaatsangehörigen (Kapitel 5) wird diese Publikation

mit einem Überblick über die Situation aller Drittstaatsangehörigen auf dem deutschen Arbeitsmarkt anhand von Daten der Bundesagentur für Arbeit abgeschlossen (Kapitel 6).

2. Relevante rechtliche und politische Entwicklungen im Berichtsjahr

Im Jahr 2018 wurden bezogen auf die Erwerbs- und Bildungsmigration keine für diesen Bericht relevanten Änderungen bezüglich des Aufenthaltsgesetzes vorgenommen. Jedoch wurde am 19.12.2018 im Rahmen der Fachkräftestrategie der Bundesregierung der Entwurf eines „Fachkräfteeinwanderungsgesetzes“ vom Bundeskabinett verabschiedet.⁴ Das Gesetz wurde in leicht abgeänderter Fassung am 7.6.2019 durch den Bundestag beschlossen, während die Billigung des Bundesrates am 28.6.2019 erfolgte. Die Einführung der sich daraus ergebenden neuen Regelungen erfolgt voraussichtlich Anfang 2020.⁵

Die Schaffung eines eigenen Einwanderungsgesetzbuches (vgl. SVR 2017)⁶ wird durch das neue Gesetz nicht umgesetzt, sondern eine Neuregelung der Erwerbszuwanderung durch Anpassungen v. a. im Aufenthaltsgesetz und in der Beschäftigungsverordnung. Die wichtigste Änderung ist hierbei die Abschaffung der Vorrangprüfung für Zuwandernde mit qualifizierter Berufsausbildung, wenn eine Anerkennung der jeweiligen Qualifikation vorliegt. Für das Schließen eines Arbeitsvertrags in Deutschland, was nach wie vor eine wesentliche Grundlage für die Möglichkeit der Zuwanderung bildet, ist somit keine Überprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit mehr notwendig, ob eine Stelle nicht auch durch Deutsche oder andere gleichgestellte EU-Bürgerinnen und Bürger besetzt werden kann. Die Vorrangprüfung kann jedoch für bestimmte Berufe oder Regionen per Verordnung kurzfristig wieder eingeführt werden. Gleichzeitig entfällt damit auch die Bevorzugung von bzw. Begrenzung auf Mangelberufe für Personen mit nicht-akademischer Ausbildung. Spezialistinnen und Spezialisten innerhalb der IT-Branche besitzen sogar die Möglichkeit, ohne Berufsqualifikation bei ausreichender Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und einem Arbeitsvertrag mit einem Mindestgehalt von 4.020 Euro brutto pro Monat zuwandern. Personen ab 45 Jahren müssen jedoch, zusätz-

lich zu ihrem Arbeitsvertrag, ein Mindestgehalt oder eine ausreichende Altersvorsorge vorweisen.

Zusätzlich zu diesen Erleichterungen für die Zuwanderung im Rahmen einer bereits feststehenden Erwerbstätigkeit wird Personen mit einer qualifizierten Berufsausbildung auch die Möglichkeit gegeben, für einen befristeten Zeitraum zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland einzureisen. Zuvor war dies lediglich für Hochschulabsolventinnen und -absolventen möglich (bisheriger § 18c AufenthG). Voraussetzungen hierfür sind allerdings deutsche Sprachkenntnisse und eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts, da kein Anspruch auf Sozialleistungen besteht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann hiervon zudem einzelne Berufsgruppen ausschließen. Diese Regelung ist vorerst auf fünf Jahre befristet.

Um im Rahmen der Suche nach einem Ausbildungsplatz ohne vorherige berufliche Qualifikation nach Deutschland einzuwandern, sind im Gesetz zwar Möglichkeiten vorgesehen, jedoch zusätzlich mit größeren Hürden verbunden, z. B. aufgrund des vorzuweisenden Bildungsabschlusses: Ein Alter unter 25 Jahren, gesicherter Lebensunterhalt, gute Sprachkenntnisse und ein Schulabschluss einer deutschen Auslandsschule oder ein Abschluss, der zum Hochschulzugang in Deutschland oder dem jeweiligen Heimatland berechtigt, sind hier vonnöten. Außerdem gilt für die Aufnahme einer Ausbildung weiterhin die Vorrangprüfung. Die Erteilung eines Aufenthaltsstatus für eine Qualifizierungsmaßnahme, welche der Anerkennung einer bestehenden beruflichen Qualifikation dient, wird hingegen erleichtert.

Zusätzlich stellen weitere Vereinfachungen in Verfahren und Verwaltung, wie zum Beispiel durch eine Bündelung von Zuständigkeiten bei mindestens einer zentralen Ausländerbehörde für jedes Bundesland, einen zentralen Punkt der Fachkräftestrategie der Bundesregierung dar. Flankierende Maßnahmen, wie Werbekampagnen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, eine schnellere Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und eine stärkere Förderung deutscher Sprachkenntnisse insbesondere im Ausland, sollen deren Umsetzung außerdem unterstützen.

Bezüglich der rechtlichen Situation von Studierenden aus Drittstaaten ergeben sich ebenfalls Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zu Studienzwecken sieht das Gesetz

4 BMI – Bundesministerium des Innern (2018): Fachkräfteeinwanderungsgesetz, 19.12.2018. Online: <https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/gesetzgebungsverfahren/DE/fachkraefteeinwanderungsgesetz.html> (21.5.2019).

5 Der folgende Inhalt dieses Kapitels erscheint in leicht veränderter Form auch im EMN-Politikbericht für das Jahr 2018 (EMN/BAMF – Europäisches Migrationsnetzwerk/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019): Politikbericht 2018 der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Nürnberg, dort als Kapitel 3.1.2.

6 SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2017): Neuordnung der Einwanderungspolitik. Ein Einwanderungsgesetzbuch für Deutschland. Positionspapier. Berlin.

im Gegensatz zur derzeitigen Regelung keine Festlegung des erforderlichen Sprachniveaus vor; stattdessen wird ein Nachweis darüber verlangt, ob sprachliche Kenntnisse vorliegen, die für den konkreten Studiengang erforderlich sind. Dies ist aktuell nur für den Fall vorgesehen, dass die Prüfung nicht bereits im Rahmen der Zulassung durch die Hochschule erfolgt ist. Laut Gesetzesbegründung entspräche dies aber in den meisten Fällen mindestens Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2. Außerdem soll ebenfalls eine Vereinheitlichung und Klarstellung der Wechselmöglichkeiten zu anderen Aufenthaltstiteln erfolgen.⁷

Wird das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wie geplant umgesetzt, können erste Auswirkungen im Wanderungsmonitoring mit dem Jahresbericht 2020 dargestellt werden.

7 Bundesregierung (2018): Kabinett beschließt Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Pressemitteilung, 19.12.2018. Online; <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/mehr-fachkraefte-fuer-deutschland-1563122> (21.5.2019); Bundesrat (2019): Bundesrat kompakt – TOP 12, 28.6.2019. Online: <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/19/979/979-pk.html?nn=4732016#top-12> (1.7.2019).

3. Erteilung von Aufenthaltstiteln

Methodischer Hinweis

Das Wanderungsmonitoring betrachtet die Aufenthaltstitelerteilung an Drittstaatsangehörige innerhalb des Berichtszeitraums. Hierfür wurden die Daten des Ausländerzentralregisters für das Gesamtjahr 2018 zum Abfragezeitpunkt 01.04.2019 ausgewertet. Dieser dreimonatige Nacherfassungszeitraum erlaubt die Berücksichtigung von Erteilungen aus dem Jahr 2018, welche erst im ersten Quartal 2019 in das AZR eingepflegt wurden. Drittstaatsangehörige, die im Jahr 2018 eingereist sind, ihren Titel aber erst im ersten Quartal des Jahres 2019 erhalten haben, sind nicht enthalten und werden erst im darauffolgenden Berichtsjahr berücksichtigt. In der BAMF-Publika-

tion „Bundesamt in Zahlen“ sowie dem Migrationsbericht der Bundesregierung steht dagegen der Akt der Zuwanderung selbst im Mittelpunkt, weshalb die zuletzt genannten Fälle auch bereits im Berichtsjahr ihrer Zuwanderung Berücksichtigung finden. Aufgrund dieses Unterschieds im Gegenstand des jeweiligen Berichts liegen die Werte des Wanderungsmonitorings für Erteilungen im Berichtsjahr bei gleichzeitiger Einreise im Berichtsjahr systematisch unter den Zuwanderungszahlen für das jeweilige Berichtsjahr im Migrationsbericht bzw. „Bundesamt in Zahlen“.

Im Fokus dieses Kapitels steht die Anzahl an Drittstaatsangehörigen, denen im Jahr 2018 in Deutschland ein befristeter Aufenthaltstitel in Form einer Aufenthaltserlaubnis (inkl. Blaue Karte EU) oder ein unbefristeter Aufenthaltstitel in Form einer Niederlassungserlaubnis (inkl. Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU nach § 9a AufenthG) erteilt wurde.

Um sicherzustellen, dass keine Person mehrmals in die Statistiken eingeht, wurde bei Personen, die im Zeitraum von

Januar bis Dezember 2018 mehrere Aufenthaltstitel erhalten haben (etwa durch Wechsel von einem Aufenthaltstitel zu einem anderen), jeweils der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Gesonderte Statistiken zu ausgewählten Formen des Statuswechsels sind anschließend im Kapitel 4 dargestellt. Des Weiteren wird in diesem Kapitel danach differenziert, ob die betreffenden Personen im Berichtszeitraum eingereist sind oder sich schon zuvor in Deutschland aufgehalten haben (Einreise in 2018/Einreise vor 2018).

Tabelle 1: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2018 eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach Aufenthaltswert und Einreisejahr

	Erteilungen in 2018	Veränderung zum Vorjahr	Erteilungen in 2018 bei...	
			Einreise in 2018	Einreise vor 2018
Aufenthaltserlaubnisse	1.092.173	+4.960 (0,5 %)	219.361	872.812
Ausbildung	137.640	+12.760 (10,2 %)	45.620	92.020
Erwerbstätigkeit	124.950	+17.308 (16,1 %)	47.589	77.361
Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe	423.422	-50.754 (10,7 %)	24.180	399.242
Familiäre Gründe	380.404	+24.252 (6,8 %)	95.207	285.197
Gesonderte Aufenthaltsrechte	25.757	+1.394 (5,7 %)	6.765	18.992
Niederlassungserlaubnisse	137.030	+3.152 (2,4 %)	1.269	135.761
Erwerbstätigkeit	14.558	+3.389 (30,3 %)	38	14.520
Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe	24.934	+873 (3,6 %)	647	24.287
Familiäre Gründe	65.609	-2.221 (3,3 %)	327	65.282
Gesonderte Aufenthaltsrechte	31.929	+1.111 (3,6 %)	257	31.672
Gesamt	1.229.203	+8.112 (0,7 %)	220.630	1.008.573

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt wurden im Gesamtjahr 2018 an 1.092.173 Drittstaatsangehörige (2017: 1.087.213 Personen) Aufenthaltserlaubnisse und an 137.030 Drittstaatsangehörige Niederlassungserlaubnisse (2017: 133.878 Personen) erteilt (Tabelle 1). Von diesen insgesamt 1.229.203 Personen, denen im Jahr 2018 ein Aufenthaltstitel ausgestellt wurde, hielten sich 82,1 % bereits vor Jahresbeginn 2018 in Deutschland auf und 17,9 % reisten erst in 2018 nach Deutschland ein. Das heißt, bei der Mehrheit der Personen, die in 2018 einen Aufenthaltstitel in Deutschland erhalten haben, handelt es sich entweder um Personen, die bereits zuvor einen Aufenthaltstitel besessen hatten und diesen in 2018 gewechselt (im Folgenden: Statuswechsel) bzw. verlängert haben, oder um solche, die z. B. aufgrund geltender Visabestimmungen oder länger andauernder Antragstellung erst im Folgejahr ihrer Einreise einen Titel erhalten haben (siehe Kapitel 1). Von den 220.630 in 2018 eingereisten Personen erhielten 219.631 eine Aufenthaltserlaubnis und 1.269 eine Niederlassungserlaubnis, wobei es sich bei letzteren um Wiedereinreisende mit einem Voraufenthalt in Deutschland handelt.

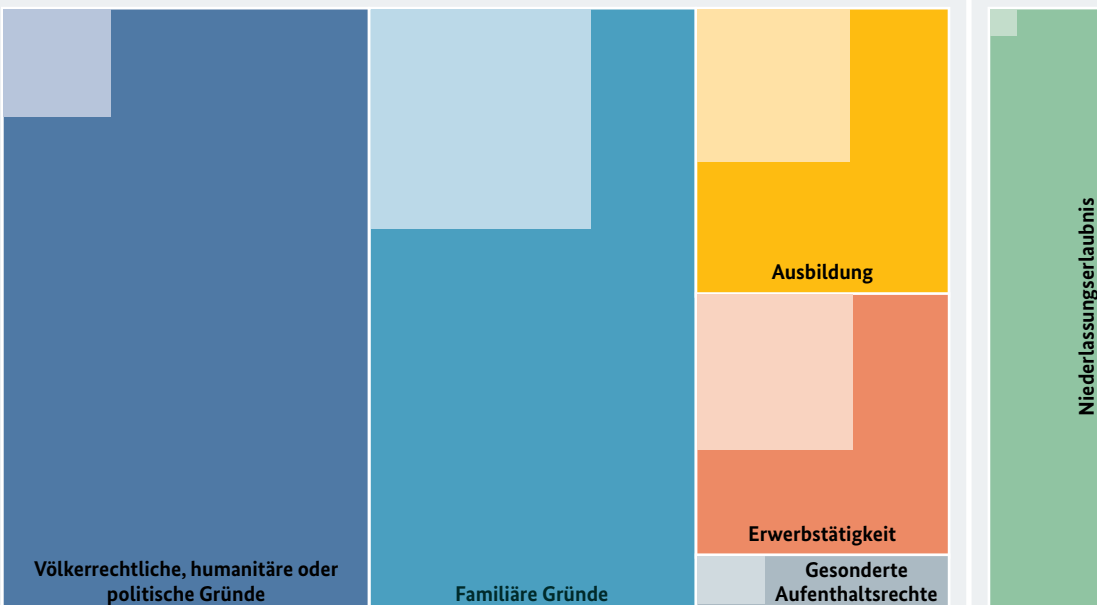
Sowohl die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse zusammengenommen (+0,5 %) als auch die Zahl der erteilten Niederlassungserlaubnisse (+2,4 %) stiegen im Vergleich zum Vorjahr leicht an. Betrachtet man lediglich die Erteilungen von Aufenthaltstiteln an Personen, die erst

im Berichtszeitraum eingereist sind, so zeigt sich für die befristeten Aufenthaltstitel im Vergleich zum Jahr 2017 ein anderes Bild: 9,0 % weniger Personen (-21.663) erhielten eine Aufenthaltserlaubnis im jeweiligen Jahr ihrer Einreise. Dies kann vor allem auf Veränderungen im Bereich der Zuwanderung aus humanitären sowie familiären Gründen zurückgeführt werden. Als Folge der hohen Fluchtmigration in den Jahren 2015/2016 liegt der Schwerpunkt der im Berichtszeitraum an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltstitel in diesen beiden Bereichen, jedoch ist in beiden ein Rückgang an Erteilungen an im Berichtsjahr eingereiste Personen zu beobachten.

Betrachtet man nur die befristeten Aufenthaltstitel, so liegt mit 38,8 %, wie in den Vorjahren auch, der Schwerpunkt bei Personen mit einer Erteilung aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (siehe Abbildung 1). Der Anteil selbst ist jedoch im Vergleich zu den Vorjahren wieder etwas gesunken, nachdem er in den letzten Jahren stetig angestiegen war (Gesamtjahr 2013: 18,0 %; 2014: 22,1 %; 2015: 27,8 %; 2016: 43,4 %; 2017: 43,6 %). Insgesamt wurde mit 34,8 % ein weiterer großer Teil der befristeten Aufenthaltstitel aus familiären Gründen vergeben (2017: 32,8 %). Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen einer Bildungsmaßnahme oder einer Erwerbstätigkeit stellen mit 12,6 % bzw. 11,4 % deutlich kleinere Gruppen dar.

Abbildung 1: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2018 ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, nach Aufenthaltsrecht, Aufenthaltszweck und Einreisejahr

Aufenthaltserlaubnisse



Erteilungen insgesamt: große Rechtecke
 Davon mit Einreise in 2018: kleine Rechtecke

Quelle: Ausländerzentralregister

Betrachtet man die Staatsangehörigkeiten aller Personen, denen im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, so zeigt sich, dass etwas mehr als jede fünfte (20,9 %) dieser Personen aus Syrien stammt. Dies steht in direktem Zusammenhang mit der quantitativen Bedeutung der Titel aus humanitären Gründen. Im Ranking der häufigsten Staatsangehörigkeiten (Tabelle 2) folgen die Türkei und Afghanistan auf den Plätzen 2 und 3. Während auch bei afghanischen Staatsangehörigen die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen dominiert, wurden türkischen Staatsangehörigen am häufigsten Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse aus familiären Gründen ausgestellt.

Da nach § 27 Abs. 5 AufenthG für nachziehende Familienangehörige ein uneingeschränkter Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt besteht, ergibt sich aus den Personen mit Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen ein beachtliches Arbeitskräftepotenzial. Auch die meisten der aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilten Aufenthaltstitel berechtigten Drittstaatsangehörige zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Wie viele davon aber tatsächlich aktiv am Arbeitsmarkt teilnehmen, lässt sich aus den im AZR erfassten Daten nicht ermitteln (siehe dazu auch Kapitel 6).

Ein Teil der Aufenthaltstitel steht jedoch in direkter Verbindung zu Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit. Personen mit diesen Titeln werden im Weiteren als Bildungs- bzw. Erwerbsmigrantinnen und -migranten bezeichnet. Diese Gruppe besteht einerseits aus den 262.590 Personen mit in 2018 erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der

Ausbildung (137.640 Personen) bzw. der Erwerbstätigkeit (124.950 Personen), sowie andererseits auch aus den 14.558 Personen, deren erteilten Niederlassungserlaubnissen eine Erwerbstätigkeit zu Grunde liegt. Diese insgesamt 277.148 Personen mit Erteilungen im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration entsprechen zusammen einem Anteil von 22,5 % aller Drittstaatsangehörigen, denen im Jahr 2018 ein Aufenthaltstitel erteilt wurde. Von allen Bildungs- und Erwerbsmigrantinnen und -migranten sind außerdem 45.620 bzw. 47.627 Personen (33,1 % bzw. 34,1 %) im Jahr 2018 nach Deutschland eingereist. Insgesamt wurden sowohl bei den Erteilungen zum Zweck der Ausbildung (+10,2 %) als auch bei der Erteilung der befristeten und unbefristeten Titel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (+16,1 % bzw. +30,3 %) Steigerungen im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet.

Betrachtet man die Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen zur Ausbildung und Erwerbstätigkeit abhängig vom Bundesland der zuständigen Ausländerbehörde (siehe Tabelle 3), zeigen sich deutliche Unterschiede in den Anteilen, die diese beiden Gruppen an den Gesamterteilungen von befristeten Aufenthaltstiteln für das jeweilige Bundesland ausmachen. Während Bayern mit 18,5 % beispielsweise den höchsten Anteil an Erwerbsmigrantinnen und -migranten unter allen Personen aufweist, die in diesem Bundesland 2018 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, liegt es mit 12,9 % bezüglich der Bildungsmigration lediglich im Mittelfeld. Dasselbe gilt für Sachsen mit 9,2 % bzw. 27,3 % genau umgekehrt. Der deutlichste Unterschied findet sich für Sachsen-Anhalt: Während hier für die Bildungsmigration mit 20,1 % noch der dritthöchste Anteil unter allen Bundesländern ausgewiesen werden kann, ist es mit 5,3 % der

Tabelle 2: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2018 eine Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für 2017 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	In 2018 erteilte Aufenthaltstitel		In 2017 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	Syrien	256.485	20,9 %	267.087	21,9 %	1
2	Türkei	99.460	8,1 %	101.474	8,3 %	2
3	Afghanistan	68.676	5,6 %	77.613	6,4 %	3
4	Irak	54.339	4,4 %	72.931	6,0 %	4
5	Kosovo	53.724	4,4 %	43.727	3,6 %	6
6	China	51.028	4,2 %	49.565	4,1 %	5
7	Indien	46.214	3,8 %	38.779	3,2 %	7
8	Russische Föderation	39.103	3,2 %	38.268	3,1 %	8
9	Serbien	35.698	2,9 %	30.529	2,5 %	11
10	Bosnien und Herzegowina	33.998	2,8 %	33.551	2,7 %	9
	Sonstige Drittstaatsangehörige	490.507	39,9 %	467.567	38,3 %	
	Gesamt	1.229.203	100,0 %	1.221.091	100,0 %	

Tabelle 3: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2018 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, nach Bundesland der zuständigen Ausländerbehörde und Erteilungsgrundlage

Bundesland	In 2018 erteilte Aufenthaltserlaubnisse insgesamt	darunter (Anteil in %)	
		Bildungsmigration	Erwerbsmigration
Baden-Württemberg	148.790	13,4 %	16,6 %
Bayern	137.037	12,9 %	18,5 %
Berlin	90.866	16,8 %	16,5 %
Brandenburg	15.351	14,7 %	9,0 %
Bremen	17.750	15,4 %	6,2 %
Hamburg	38.621	11,4 %	11,2 %
Hessen	106.989	10,2 %	13,8 %
Mecklenburg-Vorpommern	10.051	14,7 %	6,6 %
Niedersachsen	94.173	12,0 %	6,8 %
Nordrhein-Westfalen	273.422	10,2 %	7,1 %
Rheinland-Pfalz	47.201	10,6 %	9,4 %
Saarland	13.470	7,9 %	5,5 %
Sachsen	28.917	27,3 %	9,2 %
Sachsen-Anhalt	19.626	20,1 %	5,3 %
Schleswig-Holstein	32.230	7,2 %	5,5 %
Thüringen	17.679	21,1 %	6,9 %
Deutschland insgesamt	1.092.173	12,6 %	11,4 %

Quelle: Ausländerzentralregister

niedrigste Anteil in der Erwerbsmigration. Andere Länder wie Berlin liegen in beiden Bereichen mit 16,8 bzw. 16,5 % im oberen Bereich, während beispielsweise Schleswig-Holstein und das Saarland niedrige Werte in beiden Gruppen aufweisen.

Auf eine detailliertere Analyse nach Bundesländern wird im Weiteren aufgrund des Datenumfanges verzichtet. Entsprechende Statistiken, welche alle Erteilungen in den einzelnen Bundesländern nach Einreisjahr und den verschiedenen Aufenthaltstiteln aufzeigen, finden sich im Anhang dieses Berichts.

Auf die einzelnen Gruppen innerhalb der Bildungs- und Erwerbsmigration wird in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels im Detail eingegangen.

3.1 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Bildungsmigration

Der Blick auf die Bildungsmigrantinnen und -migranten zeigt, dass im Jahr 2018 an insgesamt 137.640 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung⁸ erteilt wurde (siehe Tabelle 4); dies waren 12.760 Personen mehr (+10,2 %) als im Jahr 2017. Die deutliche Mehrheit der betreffenden Personen (66,9 %) reiste allerdings bereits vor 2018 nach Deutschland ein.

Hauptverantwortlich für den Anstieg gegenüber dem Vorjahr war die höhere Zahl an erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck eines Studiums bzw. der Studienvorbereitung in Deutschland gemäß § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG. Mit einer Steigerung von 8.298 Personen bzw. 8,0 % fiel der Zuwachs sogar doppelt so hoch aus wie im Vorjahr (2017: +4.048 Personen bzw. +4,0 % gegenüber 2016). Damit entfielen 81,3 % aller zum Zweck der Ausbildung erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf diese Aufenthaltstitel. Studierende stellen somit mit Abstand die größte Personengruppe

⁸ Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5, § 16b Abs. 3, § 17 Abs. 3 und § 17a Abs. 4 AufenthG erteilt wurde, werden aufgrund der Systematik des Aufenthaltsgesetzes unter den Bereich „Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung“ subsumiert, auch wenn ihre Ausbildung bereits abgeschlossen ist.

Tabelle 4: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2018 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr

	Erteilungen in 2018 gesamt	Veränderung zum Vorjahr	davon	
			Einreise in 2018	Einreise vor 2018
Studium, Studienvorbereitung (§ 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG)	111.916	+8.298 (8,0 %)	36.417	75.499
Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	6.357	+796 (14,3 %)	156	6.201
Studienbewerbung (§ 16 Abs. 7 AufenthG)	265	-16 (5,7 %)	136	129
Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16b Abs. 1 AufenthG)	6.875	+841 (13,9 %)	4.267	2.608
Betriebliche Ausbildungszwecke (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	10.524	+2.116 (25,2 %)	3.569	6.955
Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung (§§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG)	133	+44 (49,4 %)	15	118
Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG)	1.280	+491 (62,2 %)	871	409
Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 4 AufenthG)	61	+11 (22,0 %)	21	40
Studienbezogenes Praktikum EU (§ 17b Abs. 1 AufenthG)	229	+179 (358,0 %)	168	61
Gesamt	137.640	+12.760 (10,2 %)	45.620	92.020

Quelle: Ausländerzentralregister

im Rahmen der Erteilung von Aufenthaltstiteln zur Bildungsmigration dar.

Für die betriebliche Ausbildung nach § 17 Abs. 1 AufenthG erhielten 10.524 Personen eine Aufenthaltserlaubnis, was einer Steigerung von 2.116 Personen bzw. 25,2 % gegenüber dem Vorjahr entspricht, während weiteren 6.875 Personen eine Aufenthaltserlaubnis für einen Schulbesuch bzw. einen Sprachkurs nach § 16b Abs. 1 AufenthG erteilt wurde (+841 Personen bzw. +13,9 %). Erteilungen von Aufenthaltstiteln für nicht-akademische Bildungsmaßnahmen sind somit zwar in ihrer absoluten Zahl deutlich geringer als Titel für ein Studium, sie wiesen im vergangenen Jahr jedoch z. T. deutlich höhere prozentuale Steigerungsquoten auf.

6.357 drittstaatsangehörige Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen haben im Jahr 2018 im Anschluss an ihr Studium vorübergehend eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche gemäß § 16 Abs. 5 AufenthG erhalten und sind bis zum Ende des Auswertungszeitraums zu keinem anderen Aufenthaltstitel gewechselt. Dies waren 14,3 % mehr (796 Personen) als im Jahr 2017. Lediglich 133 Personen bekamen hingegen einen Aufenthaltstitel, weil sie im Rahmen von § 16b Abs. 3 bzw. § 17 Abs. 3 AufenthG nach einer schulischen bzw. betrieblichen Berufsausbildung eine Arbeit suchten (+44 Personen bzw. 49,4 %). Die bereits betrachteten Größenverhältnisse zwischen den

unterschiedlichen Bildungsmaßnahmen (akademisch vs. nicht-akademisch) spiegeln sich also auch in den Titeln zur Arbeitsplatzsuche wider.

Gemäß § 17a Abs. 1 und 5 AufenthG haben 1.280 Drittstaatsangehörige im Jahr 2018 eine Aufenthaltserlaubnis für eine Maßnahme zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation erhalten. Damit lag diese Zahl deutlich höher als in 2017 (+491 Personen bzw. 62,2 %). Nach Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation wurde außerdem an 61 Personen gemäß § 17a Abs. 4 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines der anerkannten Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes erteilt (+11 Personen bzw. 22,0 %).

Aufenthaltserlaubnissen für Studienbewerbungen nach § 16 Abs. 7 (265 Personen; -16 bzw. 5,7 %) oder ein studienbezogenes Praktikum gemäß des am 1. August 2017 eingeführten § 17b AufenthG (229 Personen; +179 bzw. 358,0 %) spielen für die Anzahl an erteilten Titeln im Rahmen der Bildungsmigration nur eine geringe Rolle.

Bei der Bewertung der oben dargestellten Größenordnungen ist anzumerken, dass es sich bei den Aufenthaltstiteln nach § 16 Abs. 5 und 7, § 16b Abs. 3, § 17 Abs. 3 und § 17a Abs. 4 AufenthG um Aufenthaltserlaubnisse handelt, bei denen von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit ausgegangen

werden kann, dass nach deren Erteilung noch innerhalb desselben Berichtszeitraums ein Statuswechsel erfolgt bzw. der Titel seine Gültigkeit verliert (Geltungsdauer z. T. unter einem Jahr; siehe Infobox Seite 21). Damit jede Person nur einmal in die Statistik eingeht, wird im Rahmen der oben dargestellten Analysen stets nur der aktuellste Aufenthaltstitel einer Person am Ende des Berichtszeitraums berücksichtigt. Würden alle Personen berücksichtigt, die im Berichtszeitraum einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhalten haben – ungeachtet dessen, ob der Titel am Ende des Berichtszeitraums noch gültig war oder die Person inzwischen einen anderen Aufenthaltstitel innehatte – so wären die einzelnen Fallzahlen höher (vgl. Exkurs: Erteilung von Aufenthaltstiteln mit erhöhter Änderungswahrscheinlichkeit im Berichtszeitraum, Seite 21).

Betrachtet man die Herkunftsländer der Bildungsmigrantinnen und -migranten, so stammt der größte Anteil von Personen, denen in 2018 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, wie schon in den Vorjahren aus China (19,9 %). Weitere Hauptherkunftsländer waren Indien (8,4 %) und die USA (4,6 %). Die zehn wichtigsten Herkunftsländer sind in Tabelle 5 dargestellt. Während die Zahl an Staatsangehörigen der USA und der Russischen Föderation im Vergleich zu 2017 leicht zurückging (-0,6 % bzw. -2,5 %), können vor allem für Indien, Vietnam und den Iran überdurchschnittliche Steigerungen festgestellt werden (+24,2 %, +25,0 % bzw. +20,9 %).

Bezogen auf das Alter der Personen, denen ein Aufenthaltstitel zur Ausbildung erteilt wurde, liegt eine klare Fokussierung auf eine junge erwachsene Zielgruppe vor. Personen unter 18 Jahren sowie über 35 Jahren bilden mit 1,4 % bzw. 3,5 % die Ausnahme, während über die Hälfte der Personen (54,0 %) zum Stichtag der Auswertung zwischen 18 und

25 Jahre und weitere 41,2 % zwischen 26 und 35 Jahre alt waren (siehe Abbildung 2). (Angehende) Studierende mit erteilten Titeln nach § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG waren dabei im Schnitt etwas jünger als die restlichen Personen: Während bei den Studierenden 57,4 % der Personen maximal 25 Jahre alt waren, sind es in der Gegengruppe nur 41,5 %.

Personen, die in 2018 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung bekommen haben, sind außerdem mit 54,4 % zu einem größeren Teil männlich als weiblich (45,5 %).⁹

9 Für 97 Personen wurde das Geschlecht im AZR nicht erfasst.

Abbildung 2: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2018 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach Altersgruppen zum Stichtag 31.03.2019

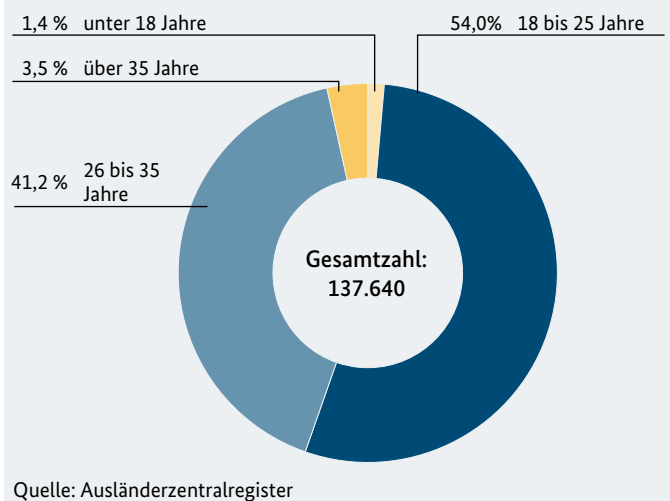


Tabelle 5: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2018 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für 2017 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	In 2018 erteilte Aufenthaltstitel		In 2017 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	China	27.329	19,9 %	25.983	20,8 %	1
2	Indien	11.543	8,4 %	9.294	7,4 %	2
3	USA	6.312	4,6 %	6.350	5,1 %	3
4	Korea, Republik	6.010	4,4 %	5.657	4,5 %	4
5	Vietnam	5.075	3,7 %	4.061	3,3 %	6
6	Iran	4.844	3,5 %	4.008	3,2 %	7
7	Russische Föderation	4.152	3,0 %	4.259	3,4 %	5
8	Kamerun	3.847	2,8 %	3.373	2,7 %	9
9	Türkei	3.672	2,7 %	3.238	2,6 %	11
10	Brasilien	3.594	2,6 %	3.278	2,6 %	10
	Sonstige Drittstaatsangehörige	61.262	44,5 %	55.379	44,3 %	
	Gesamt	137.640	100,0 %	124.880	100,0 %	

Quelle: Ausländerzentralregister

3.2 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration

Beim größten Teil der Erwerbsmigrantinnen und -migranten, welche im Jahr 2018 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, handelt es sich um befristete Aufenthaltstitel (siehe Tabelle 1). Mit 124.950 Personen war die Zahl derer, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, deutlich höher als im Vorjahr (+17.308 Personen bzw. +16,1 %; siehe Tabelle 6). Dabei stieg vor allem die Zahl der Erteilungen an Personen an, welche vor dem eigentlichen Berichtszeitraum nach Deutschland gekommen sind, während die Zahl der Personen, welche auch im gleichen Jahr eingereist sind, weitestgehend stabil geblieben ist. Der Anteil der Personen, welche sowohl im Jahr 2018 eingereist sind als auch ihren Titel erhalten haben, liegt dabei insgesamt bei 38,1 %.

Den Hauptanteil der Personen mit Erteilungen von befristeten Aufenthaltstiteln im Rahmen der Erwerbsmigration bilden, wie in den Jahren zuvor, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG (53.821 Personen; +9,8 %). Von diesen reisten 17.414 bzw. 32,4 % im Jahr 2018 nach Deutschland ein, was einen leichten Rückgang zum Vorjahr (2017: 19.824 Personen) darstellt.

An zweiter Stelle liegen Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG zur Ausübung einer Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, erteilt wurde. Mit 34.572 Personen konnte auch diese Gruppe eine deutliche Steigerung aufweisen (+4.863 bzw. +16,4 % gegenüber dem Vorjahr). Dieser Anstieg dürfte, wie in den Vorjahren, insbesondere auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene Regelung zurückzuführen sein, wonach für Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 unter bestimmten Bedingungen eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV; sog. Westbalkanregelung). Im Vergleich zum Vorjahr ging der Anstieg jedoch deutlich zurück (2017: +9.815 bzw. +49,3 % gegenüber 2016). Des Weiteren wanderten mit 49,1 % überdurchschnittlich viele dieser Personen in 2018 zu, was jedoch einen deutlichen Rückgang zum letzten Berichtsjahr darstellt, in welchem noch 60,4 % der Personen mit einer Erteilung im Berichtsjahr auch in diesem eingereist sind. Damit deutet sich insgesamt ein Rückgang in der Nutzung der Westbalkanregelung durch neu eingereiste Personen an.

Des Weiteren wurden von Januar bis Dezember 2018 in Deutschland an insgesamt 27.241 Drittstaatsangehörige eine Blaue Karte EU ausgestellt. Diese Gruppe verzeich-

Tabelle 6: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2018 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr

	Erteilungen in 2018 gesamt	Veränderung zum Vorjahr	davon	
			Einreise in 2018	Einreise vor 2018
Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	34.572	+4.863 (16,4 %)	16.972	17.600
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	53.821	+4.811 (9,8 %)	17.414	36.407
Qualifizierte Geduldete (§ 18a AufenthG)	371	+260 (234,2 %)	28	343
Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	250	+44 (21,4 %)	99	151
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV)	27.241	+5.514 (25,4 %)	9.854	17.387
(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19b und 19d AufenthG)	814	+814 (-)	779	35
(Mobile) Forschende (§§ 20 Abs. 1 und 20b Absatz 1 AufenthG)	2.202	+809 (58,1 %)	971	1.231
Arbeitsplatzsuche Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 7 AufenthG)	28	+24 (600,0 %)	-	28
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	1.744	-49 (-2,7 %)	433	1.311
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	3.638	+127 (3,6 %)	933	2.705
Sonstige Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18 Abs. 4a und 18d Abs. 1 AufenthG)	269	+91 (51,1 %)	106	163
Gesamt	124.950	+17.308 (16,1 %)	47.589	77.361

Quelle: Ausländerzentralregister

nete mit +5.514 Personen (+25,4 %) absolut betrachtet den höchsten Anstieg im Vergleich zum Vorjahr. Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU sind ein anerkannter Hochschulabschluss sowie ein Arbeitsplatz mit einem Mindestgehalt (Jahresbrutto) von 52.000 Euro in 2018 (vgl. § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a BeschV). Personen, die diese Gehaltsschwelle nicht erreichen, können dennoch eine Blaue Karte EU bekommen, wenn sie in einem MINT-Beruf¹⁰ oder als Humanmediziner (Berufe, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht; sog. Mangelberufe) tätig sind und dabei im Jahr 2018 mindestens 40.560 Euro (Jahresbrutto) verdienten (vgl. § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Bst. b oder § 2 Abs. 2 BeschV). Von den 27.241 Personen, denen im Berichtszeitraum eine Blaue Karte EU erteilt wurde, waren 63,8 % bereits vor 2018 eingereist. Nähere Aussagen zur ausgeübten Berufsgruppe sind anhand der AZR-Daten nicht möglich.¹¹

Zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG) wurden im Jahr 2018 insgesamt 1.744 Aufenthaltserlaubnisse vergeben (49 Personen bzw. 2,7 % weniger als im Vorjahr). Hinzu kamen 3.638 Aufenthaltserlaubnisse für Personen mit freiberuflicher Tätigkeit (+127 Personen bzw. 3,6 %). Von diesen insgesamt 5.382 Personen hielten sich 74,6 % bereits vor 2018 in Deutschland auf.

Im Berichtszeitraum bekamen außerdem 2.202 (mobile) Forschende eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 bzw. 20b Abs. 1 AufenthG. Gegenüber dem Vorjahr ist diese Zahl um fast 60 % gestiegen (+809 bzw. 58,1 %), nachdem sie sich 2017 bereits beinahe verdoppelt hatte (+695 Personen bzw. +99,6 % gegenüber 2016). Dieser Anstieg ist maßgeblich auf das zum 1. August 2017 in Kraft getretene „Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration“ zurückzuführen. Seither gilt die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG als einziger Aufenthaltstitel für neu zuwandernde Forschende aus Drittstaaten. Ausgenommen hiervon sind Studierende, die zum Zwecke einer Promotion an Hochschulen eingeschrieben sind und hierfür entsprechende Forschungsvorhaben durchführen (hier greift § 16 AufenthG). Drittstaatsangehörige, die die Voraussetzungen sowohl für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG als auch für eine Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV) erfüllen, haben bei Ersterteilung eines Aufenthaltstitels ein Wahlrecht zwischen diesen Aufenthaltstiteln. Bis zum 31.07.2017 konnten Forschende neben einem Aufenthaltstitel nach § 20 Abs. 1 AufenthG auch andere, zum Teil deutlich häufiger genutzte Aufenthaltstitel (z. B. Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4

AufenthG) erhalten, sofern die jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt waren.

Mit der o. g. gesetzlichen Neuregelung wurden auch andere Rahmenbedingungen bezüglich des Aufenthalts zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Kapitel 2, Abschnitt 4 des Aufenthaltsgesetzes) erweitert und teilweise modifiziert. So wurde u. a. mit § 20 Abs. 7 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche im Anschluss an die Forschungstätigkeit eingeführt sowie die ICT-Karte¹² (§ 19b AufenthG) und die Mobiler-ICT-Karte (§ 19d AufenthG) geschaffen, mit denen Drittstaatsangehörige, die als Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten oder Trainees in einem Unternehmen im EU-Ausland tätig sind, in einer Niederlassung derselben Unternehmensgruppe in Deutschland eingesetzt werden können. Seit Anfang November 2017 wurden die zugehörigen Speichersachverhalte im AZR eingeführt, sodass für den gesamten Berichtszeitraum die Datenerfassung bezüglich der veränderten Regelungen möglich ist. Laut AZR wurden im Jahr 2018 an 811 Personen ICT-Karten nach § 19b AufenthG und an drei weitere Personen Mobiler-ICT-Karte nach § 19d AufenthG erteilt sowie an 28 Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 7 AufenthG vergeben.

Außerdem sind im AZR 250 Personen registriert, die eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG erhielten und bis zum 31. Dezember 2018 zu keinem anderen Aufenthaltstitel wechselten. Dies entspricht einer Steigerung von 21,4 % im Vergleich zum Vorjahr (+44 Personen).

Wie auch bei der Bildungsmigration gilt es zu beachten, dass für Aufenthaltstitel, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass nach deren Erteilung noch innerhalb desselben Berichtszeitraums ein Statuswechsel erfolgt (z. B. bei Titeln zur Arbeitsplatzsuche) bzw. der Titel seine Gültigkeit verliert, die Anzahl an Erteilungen höher ausfällt, wenn alle Personen berücksichtigt werden würden, die im Berichtszeitraum einen solchen Titel erhalten haben – ungeachtet dessen, ob dieser am Ende des Berichtszeitraums noch gültig war oder die Person inzwischen einen anderen Aufenthaltstitel innehatte. Im Exkurs auf Seite 21 wird näher auf diese Thematik und die dabei entstehenden Abweichungen eingegangen. Statuswechsel von einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche in einen anderen Aufenthaltstitel werden außerdem in Kapitel 4.2 näher beleuchtet.

Betrachtet man die Hauptherkunftsländer der Personen, denen im Jahr 2018 ein befristeter Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit erteilt wurden, so zeigt sich, dass wie in 2017 Indien auch 2018 mit einem leicht gestiegenen Anteil von

10 Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik.

11 Näheres zu Erteilungen von Blauen Karten EU sowie deren Inhabern und Inhabern finden sich unter: <http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/BlaueKarteEU/blau-karte-eu-node.html>.

12 Intra-Corporate Transfer.

11,5 % (2017: 10,9 %) an der Spitze steht. Unverändert liegen auch Bosnien und Herzegowina sowie die USA auf dem zweiten bzw. dritten Platz, allerdings mit leicht niedrigeren Anteilen von 9,5 % bzw. 6,9 % (2017: 10,6 % bzw. 7,7 %). Weitere relevante Herkunftsländer finden sich in Tabelle 7. Auffällige Veränderungen zeigen sich bei Nordmazedonien und Albanien. Staatsangehörigen dieser beiden Länder wurden im Vergleich zu 2017 deutlich mehr befristete Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit erteilt (+64,0 % bzw. +75,6 %). Aber auch Indien, Serbien und der Kosovo weisen überdurchschnittliche Steigerungsraten auf (+22,5 %, +18,3 % bzw. +18,2 %).

Etwa die Hälfte der Personen mit Erteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen einer Erwerbstätigkeit (53,6 %) ist zwischen 26 und 35 Jahren alt (siehe Abbildung 3). Das Alter von weiteren 20,3 % befindet sich zwischen 36 und 45 Jahren, während nur 10,2 % noch älter sind. Die junge Bevölkerungsgruppe bis 25 Jahre, welche im Rahmen der Bildungsmigration noch die Mehrheit bildete, kommt im Rahmen der Erwerbsmigration lediglich auf 16,0 %.

Auch das Geschlechterverhältnis von Personen, welche in 2018 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erhalten haben, ist mit einem Anteil von 68,3 % Männern und 31,6 % Frauen¹³ sehr unterschiedlich zu dem der Bildungsmigrantinnen und -migranten (Frauenanteil: 45,5 %).

13 Für 118 Personen wurde das Geschlecht im AZR nicht erfasst.

Abbildung 3: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2018 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach Altersgruppen zum Stichtag 31.03.2019

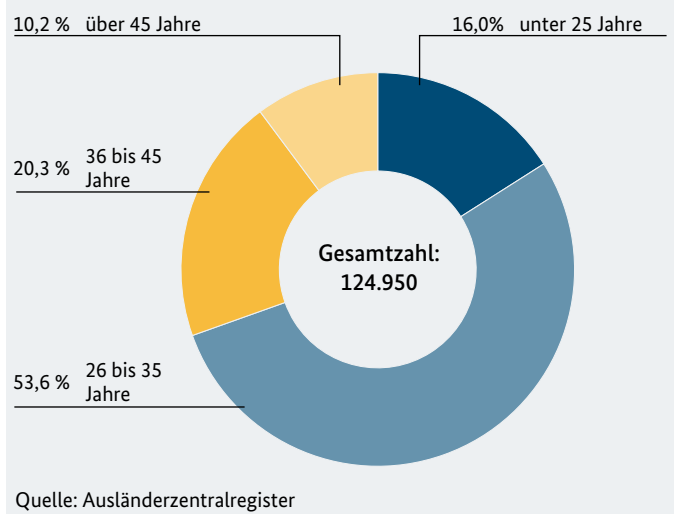


Tabelle 7: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2018 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für 2017 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	In 2018 erteilte Aufenthaltstitel		In 2017 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	Indien	14.353	11,5 %	11.716	10,9 %	1
2	Bosnien und Herzegowina	11.918	9,5 %	11.413	10,6 %	2
3	USA	8.580	6,9 %	8.326	7,7 %	3
4	Serbien	8.535	6,8 %	7.213	6,7 %	5
5	China	8.279	6,6 %	8.253	7,7 %	4
6	Kosovo	7.748	6,2 %	6.553	6,1 %	6
7	Nordmazedonien	6.028	4,8 %	3.676	3,4 %	9
8	Albanien	4.605	3,7 %	2.622	2,4 %	12
9	Japan	4.196	3,4 %	3.900	3,6 %	7
10	Türkei	4.070	3,3 %	3.624	3,4 %	10
	Sonstige Drittstaatsangehörige	46.638	37,3 %	40.346	37,5 %	
	Gesamt	124.950	100,0 %	107.642	100,0 %	

Quelle: Ausländerzentralregister

Exkurs: Erteilung von Aufenthaltstiteln mit erhöhter Änderungswahrscheinlichkeit im Berichtszeitraum

Im deutschen Aufenthaltsrecht existieren diverse befristete Aufenthaltstitel, bei denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass nach deren Erteilung noch innerhalb desselben Berichtszeitraums ein Statuswechsel erfolgt bzw. der Titel seine Gültigkeit verliert. Für qualifizierte Fachkräfte mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung (inkl. der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse) oder einem Hochschulabschluss existieren beispielsweise unterschiedliche Möglichkeiten, in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines dem Bildungsabschluss angemessenen Arbeitsplatzes zu erhalten. Mit Ausnahme der Arbeitsplatzsuche nach § 18c Aufenthaltsgesetz wird dabei die entsprechende Aufenthaltserlaubnis direkt im Anschluss an die in Deutschland erfolgte Bildungsmaßnahme (Berufs- bzw. Hochschulausbildung) bzw. Forschungstätigkeit erteilt. Daneben bestehen zusätzlich weitere Titel zur Durchführung bzw. Vorbereitung einer Bildungsmaßnahme (z. B. Studienbewerbung nach § 16 Abs. 7 AufenthG) oder der Ausübung einer auf eine kurze Zeit befristeten Tätigkeit (z. B. ICT-Karte nach §19b AufenthG).

Die maximale Erteilungsdauer einer solchen Aufenthaltserlaubnis kann dabei – je nach Rechtsgrundlage – unterschiedlich ausfallen, wie die folgende Info-Box am Beispiel der Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitssuche zeigt.

Aufgrund dieser begrenzten Erteilungsdauer sowie des Umstands, dass im Rahmen der Arbeitsplatzsuche ein anderer

Aufenthaltstitel erteilt wird, sobald ein angemessener Arbeitsplatz gefunden und dort die Arbeit aufgenommen wird, kommt es innerhalb des Berichtszeitraums häufig zu einem Wechsel von einer solchen Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltstitel bzw. zu einem Auslaufen des Titels, z. B. bei einer fehlgeschlagenen Suche. Daher zeichnet die übliche Auswertungssystematik des Wanderungsmonitorings (vgl. Tabellen 1, 3 und 5), wonach bei Personen, denen im Berichtszeitraum mehrere Aufenthaltstitel erteilt wurden (Statuswechsel), jeweils nur der zuletzt erteilte und zum Auswertungszeitpunkt noch gültige Aufenthaltstitel berücksichtigt wird, nur ein eingeschränktes Bild bezüglich der Gesamtteilung der Aufenthaltstitel mit kurzer Geltungsdauer.

Aus diesem Grund sind – abweichend von der sonstigen Systematik – in Tabelle 8 neben den bisher dargestellten Zahlen auch alle Personen berücksichtigt, die einen dieser Aufenthaltstitel im Jahr 2018 bekommen haben, unabhängig davon, ob diese noch im Berichtszeitraum in einen anderen Titel gewechselt bzw. ausreisepflichtig geworden sind. Diese Zahlenwerte (linke Spalte) fallen bei den jeweiligen Aufenthaltstiteln dadurch z. T. deutlich höher aus als in den bisherigen Auswertungen (rechte Spalte).

Info-Box: Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitssuche

Rechtsgrundlage	Personenkreis (Drittstaatsangehörige mit erfolgreichem Bildungsabschluss)	Maximale Erteilungsdauer
§ 16 Abs. 5 AufenthG	Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen	18 Monate
§ 16b Abs. 3 AufenthG	Absolventinnen und Absolventen einer qualifizierten schulischen Berufsausbildung in Deutschland	12 Monate
§ 17 Abs. 3 AufenthG	Absolventinnen und Absolventen einer qualifizierten betrieblichen Berufsausbildung in Deutschland	12 Monate
§ 17a Abs. 4 AufenthG	Absolventinnen und Absolventen von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland	12 Monate
§ 18c AufenthG	Personen mit deutschem oder ausländischem Hochschulabschluss und gesichertem Lebensunterhalt	6 Monate
§ 20 Abs. 7 AufenthG	Forschende gem. § 20 AufenthG nach Abschluss der Forschungstätigkeit	9 Monate

Tabelle 8: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2018 eine Aufenthaltserlaubnis mit erhöhter Wahrscheinlichkeit von Statuswechseln erteilt wurde

Rechtsgrundlage	Anzahl der Erteilungen in 2018 insgesamt	Davon mit bis zum Ende des Berichtszeitraums unverändertem Aufenthaltstitel
Zur Arbeitsplatzsuche:		
Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	8.921	6.357
Arbeitsplatzsuche nach schulischer Berufsausbildung (§ 16b Abs. 3 AufenthG)	83	61
Arbeitsplatzsuche nach betrieblicher Berufsausbildung (§ 17 Abs. 3 AufenthG)	178	72
Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation (§ 17a Abs. 4 AufenthG)	140	61
Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	581	250
Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 7 AufenthG)	39	28
Sonstige Gründe:		
Studienbewerbung (§ 16 Abs. 7 AufenthG)	798	265
Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16b Absatz 1 AufenthG)	9.639	6.875
Durchführung einer Bildungsmaßnahme (§ 17a Abs. 1 AufenthG)	2.491	1.249
Ablegung einer Prüfung (§ 17a Abs. 5 AufenthG)	70	31
Studienbezogenes Praktikum EU (§ 17b Absatz 1 AufenthG)	300	229
Europäischer Freiwilligendienst (§ 18d Abs. 1 AufenthG)	273	188
ICT-Karte (§ 19b AufenthG)	867	811
Mobiler-ICT-Karte (§ 19d AufenthG)	3	3
Mobile Forschende (§ 20b Absatz 1 AufenthG)	4	4
Gesamt	24.387	16.484

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2018 wurden beispielsweise an insgesamt 9.942 Personen Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche ausgestellt, während es nach der vorhergehenden Auswertungssystematik lediglich 6.829 Personen waren. Die mit 89,7 % überwiegende Mehrheit davon betraf Drittstaatsangehörige, die ihr Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen hatten (8.921 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5. AufenthG).

An 581 Drittstaatsangehörige (mit deutschem oder ausländischem Hochschulabschluss und gesichertem Lebensunterhalt) wurde außerdem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG erteilt (+331 Personen im Vergleich zur vorherigen Auswertungssystematik). Im Unterschied zu den anderen Aufenthaltstiteln zur Arbeitsplatzsuche erfordert eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG keinen

Voraufenthalt zum Absolvieren von Bildungsmaßnahmen in Deutschland. Daher können die für diesen Aufenthaltstitel infrage kommenden Personen auch direkt aus dem Ausland einreisen und sich mit einem entsprechenden Langzeitvisum (D-Visum) zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufhalten, sodass die Notwendigkeit der Erteilung eines Aufenthaltstitels entfällt und für diese Personen damit keine Eintragung in den allgemeinen Datenbestand des AZR erfolgt. Nach Angaben der Visa-Statistik des Auswärtigen Amtes wurden im Jahr 2018 von den deutschen Auslandsvertretungen insgesamt 2.977 D-Visa zur Arbeitsplatzsuche (entsprechend § 18c AufenthG) erteilt. In der Konsequenz dürften somit deutlich mehr als die oben genannten 581 Drittstaatsangehörigen im Jahr 2018 auf Grundlage des § 18c AufenthG einen Arbeitsplatz in Deutschland gesucht haben.

Im Rahmen der betrachteten Aufenthaltserlaubnisse abseits der Arbeitsplatzsuche sticht insbesondere die Erteilung nach § 16b Absatz 1 AufenthG hervor, welche für den Besuch eines Sprachkurses, einer Schule oder für die Teilnahme an einem Schulaustausch einschlägig ist. Dieser Titel ist zwar nicht direkt an einen bestimmten Zeitraum gebunden, speziell aber bezüglich des Sprachkurses und des Austausches besteht eine Zweckbindung an eher kurzzeitig angelehnte Tätigkeiten. Ebenso kann nach einer Beendigung einer etwaigen qualifizierten Berufsausbildung nach §16b Abs. 1 AufenthG direkt in die Arbeitsplatzsuche nach §16b Abs. 3 gewechselt werden. Durch diese Umstände ist die Anzahl der Personen mit einer Erteilung nach §16b Abs. 1 AufenthG mit 9.639 auch deutlich höher als zuvor (+2.764 Personen). Auch für die auf 18 Monate befristete Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung einer Bildungsmaßnahme nach §17a Abs. 1 AufenthG können mit 2.491 Personen deutlich höhere Zahlen ausgewiesen werden (+1.242 Personen). Das gleiche gilt auch für die Aufenthaltserlaubnis zur Studienbewerbung nach §16 Abs. 7 AufenthG (798 zu 265 Personen), welche für maximal neun Monate erteilt wird.

3.2.1 Fachkräfte

Aus den bisher in Kapitel 3.2 dargestellten Zahlen kann die Gesamtheit an Personen abgeleitet werden, die einen befristeten Aufenthaltstitel im Rahmen einer bestehenden Tätigkeit als (hoch-)qualifizierte Fachkraft (d. h. mit anerkannter akademischer oder nicht-akademischer Berufsausbildung) erhalten haben. Dies umfasst befristete Aufenthaltstitel für eine bestehende Erwerbstätigkeit, bei denen ein gewisses Qualifikationsniveau vorausgesetzt werden kann, d. h. Aufenthaltserlaubnisse für (hoch-)qualifizierte, selbständige bzw. freiberufliche Tätigkeiten sowie Blaue Karten EU. Titel zur Arbeitsplatzsuche sowie für Tätigkeiten ohne Qualifikationsvoraussetzung bzw. sonstige Tätigkeiten werden ausgeschlossen.¹⁴ Dies waren im Jahr 2018 89.831 Personen, von denen rund ein Drittel (30.412 Personen bzw. 33,9 %) im Laufe des Jahres 2018 eingereist ist. Um potenzielle Veränderungen bezüglich der Zusammensetzung der Gruppe der Fachkräfte, welche sich durch Entwicklungen des Jahres 2018 ergeben haben, besser beurteilen zu können, werden im Weiteren speziell diese neu eingereisten Personen genauer betrachtet, da ansonsten Verlängerungen und Statuswechsel innerhalb der Erwerbstätigkeit das Bild verzerren würden.

Die neu eingereisten Fachkräfte aus Drittstaaten, denen 2018 ein Titel im Rahmen der Erwerbsmigration erteilt wurde, weisen im Vergleich zu allen Personen, die 2018 einen Titel zur Erwerbstätigkeit erhalten haben, eine leicht

unterschiedliche Aufteilung bezüglich ihrer Staatsangehörigkeiten auf (siehe Tabelle 9). Zwar steht auch hier Indien an erster Stelle der Herkunftsländer (17,5 %), jedoch verlieren die Westbalkanstaaten – und dabei vor allem der Kosovo und Nordmazedonien, nicht jedoch Serbien – an Bedeutung, während beispielsweise die USA einen höheren Anteil aufweist.

Tabelle 9: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2018 eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft in Deutschland erteilt wurde und die im selben Jahr eingereist sind, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Indien	5.321	17,5 %
2	USA	3.052	10,0 %
3	Serbien	2.334	7,7 %
4	Bosnien und Herzegowina	1.987	6,5 %
5	China	1.822	6,0 %
6	Türkei	1.756	5,8 %
7	Japan	1.559	5,1 %
8	Russische Föderation	1.102	3,6 %
9	Brasilien	1.029	3,4 %
10	Albanien	917	3,0 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	9.533	31,3 %
Gesamt		30.412	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

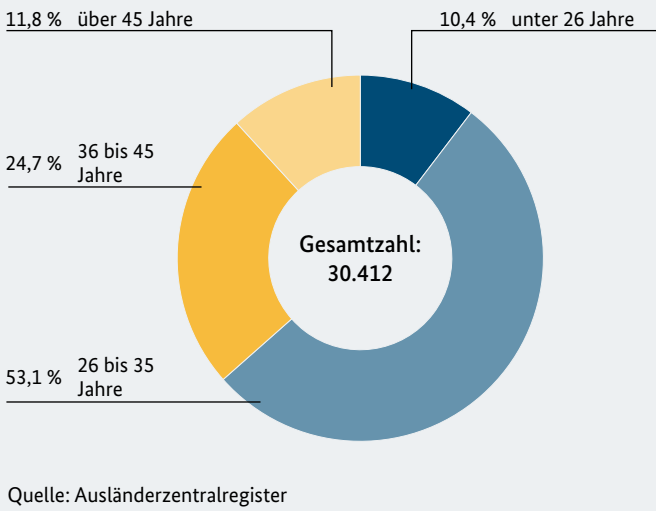
Bezüglich der Altersverteilung zeigt sich eine ähnliche Situation wie zuvor. Auch für neu eingereiste Fachkräften mit Erteilung des Aufenthaltstitels in 2018 bilden 26- bis 35-jährige bzw. 36- bis 45-jährige Personen die überwiegende Mehrheit (siehe Abbildung 4). Der Anteil der unter 26-Jährigen hingegen liegt mit 10,4 % etwas geringer, der der über 45-Jährigen dafür etwas höher als für die Gesamtheit der Personen mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration in 2018.

Mit 75,7 % war außerdem die große Mehrheit der Fachkräfte mit Erteilung und Einreise in 2018 männlich. Lediglich ein Anteil von 24,2 % waren Frauen.¹⁵

¹⁴ Für die Gesamtheit aller Fachkräfte im Rahmen der Erwerbsmigration werden zusätzlich noch Niederlassungserlaubnisse zur Erwerbstätigkeit mit betrachtet (siehe Kapitel 3.3).

¹⁵ Für 35 Personen wurde das Geschlecht im AZR nicht erfasst.

Abbildung 4: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2018 eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft erteilt wurde und die im selben Jahr eingereist sind, nach Altersgruppen zum Stichtag 31.03.2019



3.2.2 Personen mit Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung

Während für die im vorigen Kapitel betrachteten Fachkräfte von einer vorliegenden beruflichen Qualifikation ausgegangen werden kann, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG an Personen erteilt, die eine Beschäftigung ausführen, welche keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt. Die betreffenden Personen können allerdings unabhängig von dieser Tatsache trotzdem eine berufliche Qualifikation aufweisen. Wie in Kapitel 3.2 bereits dargestellt, wurde in 2018 an 34.572 Personen ein solcher Titel erteilt, von denen 16.972 Personen in 2018 eingereist sind. Sie bilden damit die zweitgrößte Personengruppe im Bereich der Erwerbsmigration (vgl. auch Kapitel 5).

Unter diesen neu eingereisten Personen ist klar ersichtlich, dass die Westbalkanregelung eine dominante Rolle einnimmt (siehe Tabelle 10). Alle sechs Westbalkanstaaten stehen an der Spitze der Hauptherkunftsstaaten mit einem Anteil von insgesamt 53,9 %, wobei Staatsangehörige aus Nordmazedonien (12,9 %) und dem Kosovo (12,7 %) in 2018 die größte Bedeutung hatten. Das wichtigste Herkunftsland abseits des Westbalkans bildet die USA mit 7,4 %.

Die Betrachtung der Altersverteilung (siehe Abbildung 5) zeigt, dass es sich bei den Personen mit Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen nach § 18 Abs. 3 AufenthG in 2018, welche auch im selben Jahr eingereist sind, um eine klar jüngere Gruppe handelt. Der Anteil von unter 26-Jährigen lag hier zum Stichtag der Auswertung mit 42,4 % deutlich höher als bei den in 2018 eingereisten Fachkräften, während lediglich knapp ein Viertel (24,1 %) über 35 Jahre alt war.

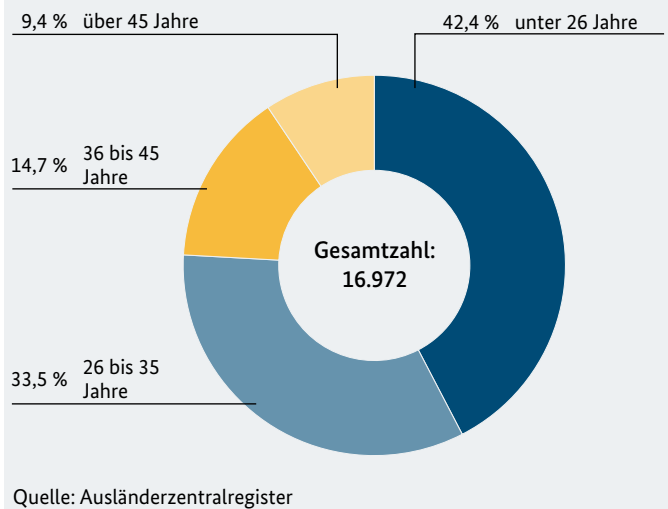
Tabelle 10: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2018 eine Aufenthaltserlaubnis für eine Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung in Deutschland erteilt wurde und die im selben Jahr eingereist sind, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Nordmazedonien	2.183	12,9 %
2	Kosovo	2.150	12,7 %
3	Bosnien und Herzegowina	1.719	10,1 %
4	Albanien	1.577	9,3 %
5	Serbien	1.527	9,0 %
6	USA	1.260	7,4 %
7	Kanada	514	3,0 %
8	Kolumbien	504	3,0 %
9	Georgien	435	2,6 %
10	Australien	364	2,1 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	4.739	27,9 %
Gesamt		16.972	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Das Geschlechterverhältnis ist für die Gruppe der Personen mit einer Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung zwar auch mehrheitlich durch männliche Zuwanderer geprägt (62,1 %), jedoch ist der Frauenanteil etwas höher als bei den Fachkräften (37,7 %).¹⁶

Abbildung 5: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2018 eine Aufenthaltserlaubnis für eine Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung erteilt wurde und die im selben Jahr eingereist sind, nach Altersgruppen zum Stichtag 31.03.2019



¹⁶ Für 24 Personen wurde das Geschlecht im AZR nicht erfasst.

3.3 Niederlassungserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration

Zusammen mit den Aufenthaltserlaubnissen bildet auch ein Teil der Niederlassungserlaubnisse den Stand der Erwerbsmigration nach Deutschland ab. Diesbezüglich wurden innerhalb des Jahres 2018 an insgesamt 14.558 Personen Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt (siehe Tabelle 11). Dies waren 3.389 Personen oder 30,3 % mehr als im Vorjahr.

Fast alle diese Erteilungen entfielen auf Personen, die bereits vor 2018 eingereist waren. Mit Ausnahme der Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG setzen alle betreffenden Erteilungsgrundlagen (§§ 18b, 19a Abs. 6 und 21 Abs. 4 AufenthG) Voraufenthalte in Deutschland voraus. Die 28 Personen mit Erteilungen nach §§ 18b und 19a AufenthG bei gleichzeitiger Einreise in 2018 erklären sich dadurch, dass hier auch Wiedereinreisen gezählt werden, diese Personen also zwischen dem nötigen Voraufenthalt und der Erteilung der Niederlassungserlaubnis Deutschland verlassen hatten.

Der überwiegende Anteil dieser Niederlassungserlaubnisse entfällt auf 10.468 frühere Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU, die gemäß § 19a Abs. 6 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben.¹⁷ Deren Zahl hat

sich gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht (+2.659 Personen bzw. +34,1 %).

Ebenfalls gestiegen ist die Vergabe von Niederlassungserlaubnissen an Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen gemäß § 18b AufenthG (+598 auf 3.463 Personen; +20,9 %). 410 Personen erhielten außerdem eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG nach dreijähriger erfolgreicher selbständiger Tätigkeit erteilt (+116 Personen). Mit 217 Personen liegt auch die Zahl der Ausstellungen von Niederlassungserlaubnissen an Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG leicht über dem Niveau des Vorjahres (+16 Personen).

Im Ranking der Hauptherkunftsländer der Personen, denen im Jahr 2018 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, steht Indien auf Platz 1 und hat China, den Spitzenreiter aus 2017, überholt (siehe Tabelle 12). Auf Platz 3 folgt, wie schon im Vorjahr, die Russische Föderation. Überdurchschnittliche Steigerungen in der Erteilung von Niederlassungserlaubnissen gab es bezogen auf die zehn Hauptherkunftsländer neben Indien (+47,7 %) außerdem für Personen aus der Ukraine (+41,7 %), Syrien (+34,1 %), der Türkei (+39,9 %) und Serbien (+51,7 %).

¹⁷ Neben Zeiten des Besitzes einer Blauen Karte EU werden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG i. V. m. §§ 3, 4, 5, 7 oder 26 BeschV und Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis als Forschende nach § 20 AufenthG angerechnet, wenn die ausländische Person über einen Hochschulabschluss verfügt und ein Bruttogehalt erhielt, mit dem in dieser Zeit die Mindestgehaltsgrenzen erfüllt wurden. Der Zeitraum anrechenbarer Beschäftigungszeiten ist jedoch durch das Datum des Inkrafttretens der Hochqualifizierten-Richtlinie beschränkt. Es werden somit nur Beschäftigungszeiten ab dem 19.06.2009 angerechnet.

Tabelle 11: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2018 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr

	Erteilungen in 2018 gesamt	Veränderung zum Vorjahr	davon	
			Einreise in 2018	Einreise vor 2018
Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)	3.463	+598 (20,9 %)	7	3.456
Hochqualifizierte (§ 19 Abs. 1, 2 AufenthG)	217	+16 (8,0 %)	10	207
Ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 19a Abs. 6 AufenthG)	10.468	+2.659 (34,1 %)	21	10.447
3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	410	+116 (39,5 %)	-	410
Gesamt	14.558	+3.389 (30,3 %)	38	14.520

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 12: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2018 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für 2017 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	In 2018 erteilte Aufenthaltstitel		In 2017 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	Indien	2.313	15,9 %	1.566	14,0 %	2
2	China	1.929	13,3 %	1.627	14,6 %	1
3	Russische Föderation	1.326	9,1 %	1.047	9,4 %	3
4	Ukraine	976	6,7 %	689	6,2 %	4
5	Syrien	712	4,9 %	531	4,8 %	5
6	Iran	530	3,6 %	417	3,7 %	7
7	Ägypten	522	3,6 %	429	3,8 %	6
8	Türkei	515	3,5 %	368	3,3 %	8
9	Serbien	443	3,0 %	292	2,6 %	9
10	USA	335	2,3 %	264	2,4 %	10
	Sonstige Drittstaatsangehörige	4.957	34,1 %	3.939	35,3 %	
	Gesamt	14.558	100,0 %	11.169	100,0 %	

Quelle: Ausländerzentralregister

4. Statuswechsel im Zusammenhang mit Bildung und Erwerbstätigkeit

Während in Kapitel 3 der Fokus auf der gesamten Zahl der Personen mit Erteilung eines Aufenthaltstitels in 2018 lag, wird im Folgenden näher darauf eingegangen, wie sich im Speziellen Statuswechsel, d. h. Wechsel von einem Aufenthaltstitel zu einem anderen, im Zeitraum von Januar bis Dezember 2018 dargestellt haben. Dabei wird zuerst ein Überblick über sämtliche Statuswechsel zwischen den vier

wichtigsten Gruppen von Aufenthaltstiteln gegeben, um im Anschluss näher auf einzelne Formen des Statuswechsels einzugehen.¹⁸

¹⁸ Aufgrund einer Änderung in der Auswertungssystematik können die in diesem Bericht dargestellten Zahlen zu Statuswechseln nur eingeschränkt mit denen der Vorjahresberichte verglichen werden.

Abbildung 6: Personen mit Statuswechseln innerhalb und zwischen den Gruppen von Aufenthaltstiteln nach § 16 - 36a AufenthG in 2018

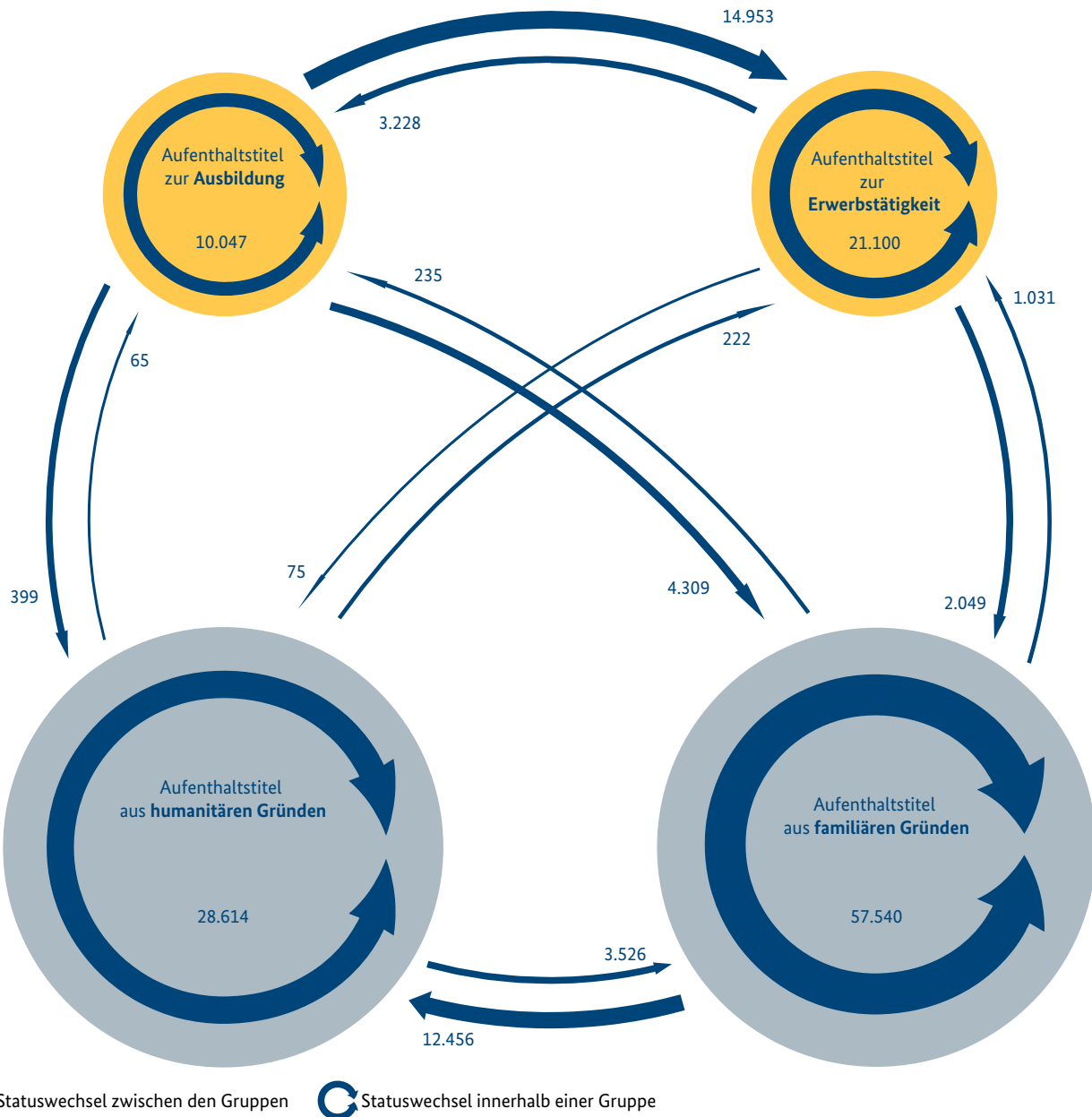


Abbildung 6 zeigt die unterschiedlichen Wechselströme zwischen den verschiedenen Gruppen von Aufenthaltstiteln nach §§ 16 bis 36a AufenthG sowie auch die Anzahl der Statuswechsel innerhalb der einzelnen Gruppen. Befristete und unbefristete Titel sind an dieser Stelle zur besseren Übersichtlichkeit zusammengefasst. Die Größe der Kreise der Kategorien gibt die Unterschiede in der Menge an Gesamterteilungen in 2018 pro Kategorie (siehe Tabelle 1) wieder.

Es zeigt sich, dass in Verbindung mit Bildungs- und Erwerbsmigration der größte Anteil an Statuswechseln innerhalb der Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit (21.100 Personen) stattfindet. Hierbei handelt es sich bei über der Hälfte der Wechsel um solche von einer Aufenthaltserlaubnis hin zu einer Niederlassungserlaubnis (11.641 Personen bzw. 55,2 %), wobei die Niederlassungserlaubnis für ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU den größten Teil daran ausmacht. Auch Wechsel von einer Ausbildung zur Erwerbstätigkeit spielen eine größere Rolle (14.953 Personen; siehe Kapitel 4.1), genauso wie Wechsel innerhalb der Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration (10.047 Personen). Bei letzteren stellen Personen mit einem Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis für ein Studium nach § 16 Abs. 1 AufenthG zu einem Titel für eine Arbeitsplatzsuche nach § 16 Abs. 5 AufenthG wiederum etwa die Hälfte der Statuswechselnden dar. Allgemein finden sich Wechsel zwischen einem Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche und einer Erwerbstätigkeit sowohl bei den Statuswechseln innerhalb der Erwerbstätigkeit, als auch zwischen Ausbildung und Erwerbstätigkeit (siehe Kapitel 4.2). In Verbindung mit Aufenthaltstiteln aus humanitären oder familiären Gründen bildet lediglich der Wechsel aus der Bildungs- und Erwerbsmigration zu familiären Titeln eine relevante Größe (siehe Kapitel 4.4).

Im Folgenden wird auf einzelne besonders relevante Arten des Statuswechsels näher eingegangen. Hierzu werden z. T. auch weitere Aufenthaltsrechte, wie beispielsweise Titel nach §§9 und 9a AufenthG bzw. (Dauer-)Aufenthaltskarten für Angehörige von EU/EWR-Staatsangehörigen aus Drittstaaten, ergänzend betrachtet. Eine genaue Darstellung aller Statuswechsel ist aufgrund der Menge an potenziellen Möglichkeiten nicht umsetzbar und aufgrund größtenteils sehr geringer Fallzahlen auch nicht zielführend.

4.1 Statuswechsel von Bildung zu Erwerbstätigkeit

Wechsel von einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration in einen der Erwerbsmigration können von einer akademischen (siehe Tabelle 13) und einer nicht-akademischen Bildungsmaßnahme (siehe Tabelle 14) aus geschehen.

Tabelle 13: Wechsel von § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Jahr 2018

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	236
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	3.128
Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte und Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (§§ 18b und 19 AufenthG)	36
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV)	3.624
Forschende (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	232
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG)	55
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	116
Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	109
Gesamt	7.536

Quelle: Ausländerzentralregister

Innerhalb des Jahres 2018 wechselten dabei insgesamt 7.536 Personen von einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) direkt zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit gemäß §§ 18 - 21 AufenthG, ohne dazwischen einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche nach § 16 Abs. 5 AufenthG in Anspruch genommen zu haben. Der Großteil dieser ehemaligen Studierenden erhielt entweder eine Blaue Karte EU (48,1 % bzw. 3.624 Personen) oder eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG (41,5 % bzw. 3.128 Personen). Aufenthaltstitel zur Forschung oder für Tätigkeiten ohne Qualifikationsvoraussetzung bzw. selbstständige und freiberufliche Tätigkeiten sowie Niederlassungserlaubnisse (nach §§ 18b und 19 AufenthG) wurden nur in geringem Umfang genutzt (784 Personen bzw. 10,4 %).

Tabelle 14: Wechsel von § 16b Abs. 1 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch), § 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Ausbildungszwecke) oder § 17a Abs. 1 und 5 AufenthG (Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen) zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Jahr 2018

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von			Summe
	§ 16b Abs. 1 AufenthG	§ 17 Abs. 1 AufenthG	§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG	
Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	179	92	19	290
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	198	1.817	399	2.414
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV)	149	283	247	679
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG)	9	-	-	9
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	48	4	1	53
Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	17	35	-	52
Gesamt	600	2.231	666	3.497

Quelle: Ausländerzentralregister

Auch für den Bereich der nicht-akademischen Bildungsmaßnahmen lag das Ziel von Statuswechseln vor allem bei Titeln für eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG oder einer Blauen Karte EU. Von den insgesamt 3.497 Personen, die zuvor eine solche Aufenthaltserlaubnis innehatten und in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit gemäß §§ 18 - 21 AufenthG wechselten, erhielten zwei Drittel (69,0 % bzw. 2.414 Personen) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG und 679 Personen bzw. 19,4 % eine Blaue Karte EU. Trotz Bildungsmaßnahme in einen Titel für eine Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung wechselten im Berichtszeitraum lediglich 290 Personen (8,3 %).

4.2 Statuswechsel von Arbeitsplatzsuche zu Erwerbstätigkeit

Von Aufenthaltserlaubnissen zur Arbeitsplatzsuche – und damit sowohl aus Titeln der Bildungs- als auch der Erwerbsmigration – wechselten im Jahr 2018 4.024 Personen zu einem (anderen) Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit gemäß §§ 18 - 21 AufenthG (siehe Tabelle 15). Allein 3.672 Personen und damit 91,3 % waren vor ihrem Wechsel im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium in Deutschland (§ 16 Abs. 5 AufenthG), während lediglich 191 Personen bzw. 4,7 % zuvor eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche im Rahmen der Erwerbsmigration nach §§ 18c bzw. 20 Abs. 7 AufenthG besaßen.

Tabelle 15: Wechsel von Aufenthaltstiteln zur Arbeitsplatzsuche nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Studium), §§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG (Berufsausbildung), § 17a Abs. 4 AufenthG (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen), § 18c AufenthG (qualifizierte Fachkräfte) und § 20 Abs. 7 AufenthG (Forschungstätigkeit) zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Jahr 2018

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von					Summe
	§ 16 Abs. 5 AufenthG	§§ 16b Abs. 3 u. 17 Abs. 3 AufenthG	§ 17a Abs. 4 AufenthG	§ 18c AufenthG	§ 20 Abs. 7 AufenthG	
Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	18	3	1	7	-	29
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	1.943	86	15	80	3	2.127
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV)	1.397	7	48	78	1	1.531
Forschende (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	38	-	-	1	2	41
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2 u. 2a AufenthG)	100	-	-	2	-	102
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	109	-	-	12	-	121
Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	67	1	-	5	-	73
Gesamt	3.672	97	64	185	6	4.024

Quelle: Ausländerzentralregister

Die meisten der beschriebenen Statuswechsel führten zu einer Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG (2.127 Personen bzw. 52,9 %) oder einer Blauen Karte EU (1.531 Personen bzw. 38,0 %). Wechsel zu allen sonstigen Titeln, wie z. B. zur Forschung oder für selbstständige und freiberufliche Tätigkeiten, bildeten mit 366 Personen bzw. 9,1 % nur eine kleine Gruppe.

4.3 Statuswechsel zu einer Blauen Karte EU

Einen großen und besonders relevanten Teil der Statuswechsel bilden Erteilungen von Blauen Karten EU an Personen, die bereits zuvor in Deutschland mit einem anderen Aufenthaltstitel registriert waren. Von den insgesamt 27.241 Personen, die im Jahr 2018 eine Blaue Karte EU erhalten haben (vgl. Tabelle 6), können 11.029 klar als Personen mit Statuswechsel identifiziert werden (siehe Tabelle 16). Die Mehrheit davon besaß zuvor einen Aufenthaltstitel zu Ausbildung (5.786 Personen bzw. 52,5 %). Bei diesen ehemaligen Bildungsmigrantinnen und -migranten handelt es sich zumeist um ehemalige Studierende nach §16 Abs. 1 und 5 AufenthG (86,8 %).

Tabelle 16: Statuswechsel von Ausbildung und Erwerbstätigkeit zu einer Blauen Karte EU im Jahr 2018

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Anzahl
Aufenthaltstitel zur Ausbildung gesamt	5.786
Studium (§ 16 Abs. 1 AufenthG)	3.624
Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	1.397
Schulische und betriebliche Ausbildung (§§ 16b Abs. 1, 17 Abs. 1, 17a Abs. 1, 5 AufenthG)	679
Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung	86
Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit gesamt	4.469
Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	68
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	4.144
Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	78
Forschende (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	98
Selbstständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG)	11
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	16
Sonstige Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit	54
Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen gesamt	106
Aufenthaltstitel aus familiären Gründen gesamt	590
Sonstiges Aufenthaltsrecht	78
Gesamt	11.029

Quelle: Ausländerzentralregister

Etwas weniger als die Hälfte der Statuswechselnden kommt bereits aus dem Bereich der Erwerbstätigkeit (4.469 Personen bzw. 40,5 %). Unter diesen stellen Personen, die vorher eine Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG besaßen, die mit Abstand größte Gruppe dar (4.144 Personen bzw. 92,7 %). Personen, die vorher einen Aufenthaltstitel aus humanitären bzw. familiären Gründen besaßen oder im Rahmen eines sonstigen Aufenthaltsrechts ansässig waren (z. B. mit einer Aufenthaltskarte für Angehörige von EU/EWR-Staatsangehörigen aus Drittstaaten), bilden mit insgesamt 774 Personen bzw. 7,0 % nur einen geringen Teil der Statuswechselnden.

Bei den übrigen 16.212 Erteilungen von Blauen Karten EU in 2018 handelt es sich um erstmalige Erteilungen eines Aufenthaltstitels sowie um Verlängerungen.¹⁹

4.4 Statuswechsel von Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zu sonstigen Aufenthaltstiteln

Personen, welche einen Titel zur Ausbildung oder Erwerbstätigkeit besitzen, können grundsätzlich in ein anderes Aufenthaltsrecht wechseln, wenn sie einen Anspruch darauf besitzen und sie sich dadurch beispielsweise rechtliche Vorteile für sich oder ihre Angehörigen versprechen. Besonders häufig ist hierbei der Wechsel von einem befristeten Titel zur Erwerbstätigkeit zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen oder einer Niedererlassung nach §§ 9 oder 9a AufenthG.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich dabei nicht das grundsätzliche Verhältnis der jeweiligen Person zum Thema der Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit ändert. Diese Personen könnten also grundsätzlich auch weiterhin als Bildungs- bzw. Erwerbsmigrantinnen und -migranten betrachtet werden, sie können aber aufgrund der AZR-Daten nicht mehr eindeutig als solche identifiziert werden.

¹⁹ Näheres zu Erteilungen von Blauen Karten EU sowie deren Inhaberinnen und Inhabern finden sich unter: <http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/BlaueKarteEU/blaue-karte-eu-node.html>.

Tabelle 17: Wechsel von einem befristeten Aufenthaltstitel gemäß §§ 18 - 21 AufenthG (Erwerbstätigkeit) zu einem unbefristeten Aufenthaltstitel nach §§ 9 und 9a AufenthG im Jahr 2018

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Aktuelles Aufenthaltsrecht		Summe
	zu § 9 AufenthG	zu § 9a AufenthG	
Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	203	14	217
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	1.201	351	1.552
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV)	56	139	195
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG)	16	10	26
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	41	39	80
Sonstige Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit	20	5	25
Gesamt	1.537	558	2.095

Quelle: Ausländerzentralregister

Aus einem befristeten Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit gemäß §§ 18 - 21 AufenthG in eine unbefristete Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 AufenthG oder in eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU gemäß § 9a AufenthG sind im Jahr 2018 insgesamt 2.095 Drittstaatsangehörige gewechselt (siehe Tabelle 17).²⁰ 74,1 % dieser

Wechsel erfolgten von einer Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG (1.552 Personen). Von Titeln für eine Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (nach § 18 Abs. 3 AufenthG) oder einer Blauen Karte EU wechselten mit 10,4 % bzw. 9,3 % deutlich weniger Personen (217 bzw. 195).

²⁰ Da Aufenthaltszeiten im Rahmen einer Bildungsmaßnahme für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG nur zur Hälfte angerechnet werden und außerdem geleistete Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung eine Grundlage dafür bilden, sind in Tabelle 17 nur Wechsel aus Titeln der Erwerbstätigkeit abgebildet.

Tabelle 18: Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 16 - 21 AufenthG (Ausbildung und Erwerbstätigkeit) zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen im Jahr 2018

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von											Summe
	Studium, Studienvorbereitung (§ 16 Abs. 1 und 6 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	Schulische und betriebliche Ausbildung (§ 16b Abs. 1 u. § 17 Abs. 1 AufenthG)	Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung	Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV)	Forschende (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Sonstige befristete Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	
Ehegattennachzug zu Deutschen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG)	1.785	243	625	32	392	498	44	13	26	109	36	3.803
Nachzug eines Elternteils zu Deutschen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG)	367	26	129	5	78	145	15	3	9	40	9	826
Ehegattennachzug im Rahmen einer Blauen Karte EU (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG)	145	18	22	4	8	64	37	3	2	3	4	310
Ehegattennachzug zu einer anderen ausländischen Person (§ 30 AufenthG ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG)	580	122	138	12	147	211	24	8	11	15	14	1.282
Sonstige familiäre Aufenthaltstitel	38	3	14	1	8	25	6	-	36	1	2	134
Angehörige von EU-/EWR-Staatsangehörigen (Aufenthaltskarte/Daueraufenthaltskarte)	394	36	114	2	166	210	32	9	4	49	5	1.021
Gesamt	3.309	448	1.042	56	799	1.153	158	36	88	217	70	7.376

Quelle: Ausländerzentralregister

Häufiger als Wechsel zu Niederlassungserlaubnissen nach §§ 9 und 9a AufenthG fanden solche zu Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen (§§ 28 – 36a AufenthG) bzw. (Dauer-)Aufenthaltskarten für Angehörige von EU-/EWR-Staatsangehörigen statt (siehe Tabelle 18).

Im Gesamtjahr 2018 wurden insgesamt 7.376 Drittstaatsangehörige registriert, die einen solchen Wechsel von einem befristeten Aufenthaltstitel nach §§ 16 – 21 AufenthG (Ausbildung oder Erwerbstätigkeit) vollzogen haben. Etwa zwei Drittel davon (4.855 Personen bzw. 65,8 %) hatten zuvor einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung inne, wobei davon der größte Teil auf Titel für ein Studium bzw. zur Studienvorbereitung nach § 16 Abs. 1 bzw. 6 AufenthG entfiel (3.309 Personen). Weitere 34,2 % wechselten von einem befristeten Titel zur Erwerbstätigkeit aus (2.521 Personen), wobei die große Mehrheit davon vor dem Wechsel einen Titel für eine qualifizierte Tätigkeit nach § 18 Abs. 4 (1.153 Personen) bzw. eine Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung nach § 18 Abs. 3 AufenthG (799 Personen) besaß.

Im Rahmen des Statuswechsels zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erhielten insgesamt 5.395 Personen bzw. 73,1 % einen neuen Titel als Ehepartnerin oder Ehepartner von Deutschen (nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) oder von aufenthaltsberechtigten Ausländern (nach § 30 AufenthG). (Dauer-)Aufenthaltskarten wurden hingegen nur an 13,8 % der Personen mit Statuswechsel in diesem Bereich erteilt (1.021 Personen).

5. Aufhältige Drittstaatsangehörige im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration

Im Folgenden wird auf die Anzahl an Drittstaatsangehörigen eingegangen, welche sich zum Ende des Berichtszeitraums, d. h. am 31. Dezember 2018, mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit in Deutschland aufgehalten haben. Dabei werden die aktuell in Deutschland aufhältigen Fachkräfte (inkl. Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU) sowie Personen mit einem Aufenthaltstitel für eine gering- bzw. unqualifizierte Tätigkeit noch einmal detaillierter beleuchtet.

Im Gegensatz zu den vorherigen Kapiteln, in denen die Erteilungszahlen innerhalb des Jahres 2018 dargestellt wurden (Flussgrößen), handelt es sich hier folglich um Bestandszahlen aufhältiger Personen zum Ende dieses Berichtszeitraums.

5.1 Bildungsmigration

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren insgesamt 220.138 Drittstaatsangehörige im AZR erfasst, die sich zu diesem Zeitpunkt mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung (§§ 16 – 17b AufenthG) in Deutschland aufgehalten haben (siehe Tabelle 19). Dies entspricht einem Anstieg um 18.569 Personen bzw. 9,2 % im Vergleich zum 31. Dezember 2017.

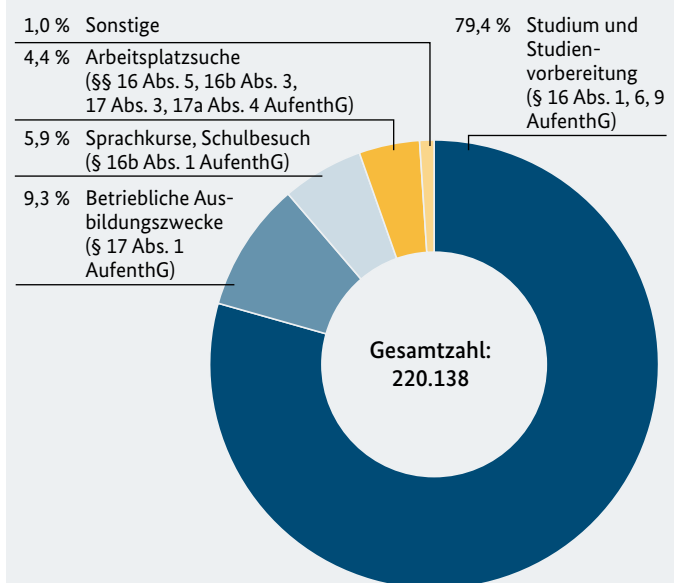
Tabelle 19: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2018 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung in Deutschland aufhielten, nach einzelnen Aufenthaltstiteln

Aufenthaltstitel	Anzahl
Studium, Studienvorbereitung (§ 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG)	174.768
Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	9.348
Studienbewerbung (§ 16 Abs. 7 AufenthG)	450
Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16b Abs. 1 AufenthG)	12.920
Betriebliche Ausbildungszwecke (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	20.552
Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung (§§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG)	182
Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG)	1.695
Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 4 AufenthG)	89
Studienbezogenes Praktikum EU (§ 17b Abs. 1 AufenthG)	134
Gesamt	220.138

Quelle: Ausländerzentralregister

Mit 174.768 Personen (79,4 %) stellten Aufenthaltstitel für ein Studium bzw. die Vorbereitung auf ein solches (nach § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG) die häufigste Grundlage für einen Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Bildungszwecken in Deutschland dar. Die restlichen Personen, die im Rahmen der Bildungsmigration aufhältig waren, verteilten sich im Wesentlichen auf betriebliche Ausbildungszwecke nach § 17 Abs. 1 AufenthG (20.552 Personen bzw. 9,3 %), Sprachkurse oder Schulbesuch nach § 16b Abs. 1 AufenthG (12.920 Personen bzw. 5,9 %) und eine Arbeitsplatzsuche nach vollendetem Studium nach § 16 Abs. 5 AufenthG (9.348 Personen bzw. 4,2 %). Die Anteile entsprechen dabei in etwa denen, welche in Kapitel 3.1 bezüglich der Personen mit Erteilung eines Aufenthaltstitels im Rahmen der Bildungsmigration in 2018 dargestellt wurden.

Abbildung 7: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2018 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung in Deutschland aufhielten, nach Art des Aufenthaltstitels



Quelle: Ausländerzentralregister

Mit einem Fünftel der in Deutschland aufhältigen Bildungsmigrantinnen und -migranten aus Drittstaaten (19,4 %) stellt China das wichtigste Herkunftsland in diesem Bereich dar, gefolgt von Indien (7,8 %) und den USA (4,5 %) (siehe Tabelle 20). Dadurch ergibt sich ein beinahe identisches Bild

zu den Personen mit Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Ausbildung in 2018 (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 20: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2018 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	China	42.737	19,4 %
2	Indien	17.080	7,8 %
3	USA	9.994	4,5 %
4	Korea, Republik	8.576	3,9 %
5	Russische Föderation	7.684	3,5 %
6	Vietnam	7.614	3,5 %
7	Iran	7.054	3,2 %
8	Türkei	6.596	3,0 %
9	Ukraine	6.436	2,9 %
10	Brasilien	6.239	2,8 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	100.128	45,5 %
Gesamt		220.138	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Auch bezüglich der Altersstruktur ergeben sich nur geringe Abweichungen zu Personen mit Erteilung im Berichtszeitraum (vgl. Abbildung 2). Aufhältige Bildungsmigrantinnen und -migranten sind demnach erwartungsgemäß etwas älter als Personen, denen der Titel erst in 2018 erteilt wurde. Unter 26-Jährige machen hier etwas weniger als die Hälfte aus (49,7 %), während es bei den Erteilungen noch etwas mehr waren (55,4 %).

Das Geschlechterverhältnis ist mit 54,9 % Männern und 45,0 % Frauen hingegen wiederum beinahe identisch.²¹

5.2 Erwerbsmigration

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren insgesamt 266.105 Drittstaatsangehörige im AZR erfasst, die sich zu diesem Zeitpunkt mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 – 21 AufenthG) in Deutschland aufhielten (Tabelle 21). Damit hat sich die Zahl seit dem 31. Dezember 2017 um 49.298 Personen bzw. 22,7 % erhöht.

96.261 aufhältige Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG machten mit 36,2 % den größten Anteil aller Ende Dezember 2018 in Deutschland lebenden

Tabelle 21: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2018 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhielten, nach einzelnen Aufenthaltstiteln

Aufenthaltstitel	Anzahl
Aufenthaltserlaubnisse	220.405
Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	54.580
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	96.261
Qualifizierte Geduldete (§ 18a AufenthG)	409
Arbeitsplatzsuche qualifizierter Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	385
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV)	51.130
(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19b und 19d AufenthG)	659
(Mobile) Forschende (§§ 20 Abs. 1 und 20b Abs. 1 AufenthG)	2.898
Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 7 AufenthG)	25
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	3.697
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	7.591
Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18 Abs. 4a und 18d Abs. 1 AufenthG)	2.770
Niederlassungserlaubnisse	45.700
Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)	13.062
Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG)	2.502
Ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 19a Abs. 6 AufenthG)	28.200
3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	1.936
Gesamt	266.105

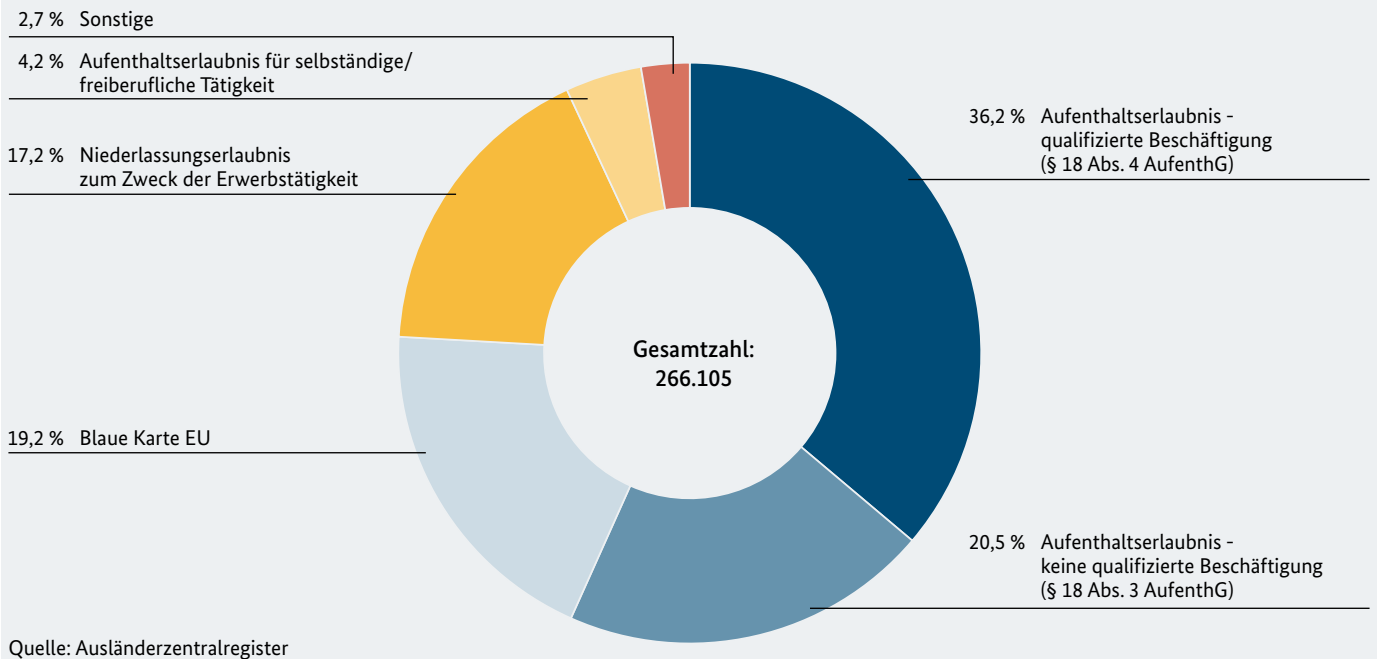
Quelle: Ausländerzentralregister

Erwerbsmigrantinnen und -migranten aus Drittstaaten aus (siehe Abbildung 8). Mit 54.580 Personen bzw. 20,5 % stellten Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis für eine unqualifizierte Tätigkeit (nach § 18 Abs. 3 AufenthG) die zweitgrößte Gruppe dar, während 51.130 bzw. 19,2 % Personen eine Blaue Karte EU innehatten (Näheres dazu in den nachfolgenden Abschnitten 5.2.1 und 5.2.2). Auch hier entsprechen die Anteile innerhalb der Aufenthaltserlaubnisse im Wesentlichen denen, welche in Kapitel 3.2 bezüglich der Personen mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in 2018 dargestellt wurden.

Insgesamt 45.700 Personen bzw. 17,2 % verfügten des Weiteren über eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit (nach §§ 18b, 19, 19a Abs. 6 oder 21 Abs. 4 AufenthG), wobei hier ehemalige Inhaberinnen und Inhaber

21 Für 173 Personen wurde das Geschlecht im AZR nicht erfasst.

Abbildung 8: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2018 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhielten, nach Art des Aufenthaltstitels



einer Blauen Karte EU (nach § 19a Abs. 6 AufenthG) mit 28.200 Personen die größte Gruppe darstellten, gefolgt von Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (nach § 18b AufenthG) mit 13.062 Personen.

Mehr als ein Viertel (28,4 %) aller im Rahmen der Erwerbsmigration aufhältigen Personen stammt aus Indien, China oder Bosnien und Herzegowina (siehe Tabelle 22). Bei einem Vergleich mit den in Kapitel 3.2 ausgewiesenen Staatsangehörigkeiten für alle Personen mit Erteilungen einer Aufent-

Tabelle 22: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2018 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Indien	31.113	11,7 %
2	China	23.669	8,9 %
3	Bosnien und Herzegowina	20.901	7,9 %
4	USA	18.877	7,1 %
5	Serbien	14.652	5,5 %
6	Russische Föderation	13.251	5,0 %
7	Kosovo	12.240	4,6 %
8	Ukraine	9.586	3,6 %
9	Türkei	9.140	3,4 %
10	Japan	8.989	3,4 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	103.687	39,0 %
	Gesamt	266.105	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

haltserlaubnis zur Erwerbsmigration im Berichtszeitraum (siehe Tabelle 7) fällt auf, dass die Westbalkanstaaten für die aufhältigen Personen etwas weniger häufig vertreten sind, während die Russische Föderation, die Ukraine und China höhere Anteile aufweisen.

Das Alter der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten unterscheidet sich nicht allzu sehr von dem der Personen mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit in 2018, obwohl in diesem Kapitel auch Personen mit Niederlassungserlaubnissen berücksichtigt wurden. Der Anteil der über 35-Jährigen ist mit 35,1 % lediglich geringfügig höher (im Vergleich 30,4 %). Dies kann z. T. mit dem erheblichen Anteil von Verlängerungen und Statuswechseln innerhalb der Erteilungen von Titeln zur Erwerbstätigkeit begründet werden.

Auch das Geschlechterverhältnis ist mit einem Anteil von 68,2 % Männern und 31,7 % Frauen sehr ähnlich zu den Personen mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Berichtszeitraum.²²

22 Für 249 Personen wurde das Geschlecht im AZR nicht erfasst.

5.2.1 Fachkräfte

Nach der bereits in Kapitel 3 verwendeten Definition von Fachkräften²³ waren zum Stichtag 31. Dezember 2018 208.345 Personen in Deutschland aufhältig, die einen solchen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit besaßen. Dies entspricht einem Anteil von 78,3 % aller zu diesem Zeitpunkt aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten.

Aufgrund des hohen Anteils an der Gesamtheit aller im Rahmen der Erwerbsmigration aufhältigen Personen sind die häufigsten Staatsangehörigkeiten ähnlich zu den in Kapitel 5.2 dargestellten Werten (vgl. Tabelle 22 und 23). Während die Westbalkanstaaten wie Bosnien und Herzegowina, Serbien oder der Kosovo etwas an Bedeutung verlieren, weisen vor allem Indien und China höhere Anteile auf. Wie für die allgemeine Erwerbsmigration auch, haben diese beiden Herkunftsländer für aufhältige Fachkräfte die höchste Bedeutung.

Tabelle 23: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2018 mit einem Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit als Fachkraft in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Indien	30.234	14,5 %
2	China	22.633	10,9 %
3	USA	14.745	7,1 %
4	Bosnien und Herzegowina	12.283	5,9 %
5	Russische Föderation	12.259	5,9 %
6	Serbien	9.488	4,6 %
7	Türkei	8.367	4,0 %
8	Ukraine	8.213	3,9 %
9	Japan	7.708	3,7 %
10	Korea, Republik	5.248	2,5 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	77.167	37,0 %
	Gesamt	208.345	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Auch im Vergleich zu Fachkräften mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie Einreise in 2018 (siehe Tabelle 9) weisen die Westbalkanstaaten geringere Anteile auf, jedoch hat auch Indien eine vergleichsweise geringere Bedeutung.

²³ Personen mit befristeten und unbefristeten Aufenthaltstiteln im Rahmen bestehender (hoch-)qualifizierter, selbständiger bzw. freiberuflicher Tätigkeiten sowie Blaue Karten EU. Personen mit Titeln zur Arbeitsplatzsuche sowie für Tätigkeiten ohne Qualifikationsvoraussetzung bzw. sonstige Tätigkeiten werden ausgeschlossen.

Dementgegen steht neben größeren Anteilen von China, der Russischen Föderation und der Ukraine auch eine größere Zahl an Staaten außerhalb der zehn häufigsten Herkunftsländer (37,0 % im Vergleich zu 31,3 %).

Bezüglich der Altersverteilung kann für die aufhältigen Fachkräfte, sowohl im Vergleich zu allen aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten als auch zu den neu eingereisten Fachkräften mit Erteilung in 2018, ein leicht geringerer Anteil an sehr jungen Personen aufgezeigt werden. Während die 18- bis 25-Jährigen mit 5,6 % nur etwa die Hälfte des Anteils der anderen beiden Gruppen ausmachen, steigt der Anteil der 26- bis 35-Jährigen jedoch fast im selben Umfang auf 58,8 %. Alle übrigen Altersgruppen weisen sehr ähnliche Werte auf.

Auch das Geschlechterverhältnis ist mit einem Anteil an männlichen Fachkräften von 68,8 % und 31,1 % Frauen sehr ähnlich zu den aufhältigen Personen im Rahmen der gesamten Erwerbsmigration.²⁴ Im Vergleich zu den neu eingereisten Fachkräften ist der der Frauenanteil jedoch etwas höher (24,2 %).

Betrachtet man lediglich die Gruppe der 51.130 hochqualifizierten Fachkräfte, die sich zum Stichtag mit einer Blauen Karte EU in Deutschland aufhielten, zeigen sich leichte Unterschiede im Vergleich zur Gesamtheit aller in Deutschland aufhältigen Fachkräfte.

Tabelle 24: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2018 mit einer Blauen Karte EU in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Indien	13.221	25,9 %
2	China	4.335	8,5 %
3	Russische Föderation	3.531	6,9 %
4	Türkei	2.476	4,8 %
5	Ukraine	2.181	4,3 %
6	USA	2.113	4,1 %
7	Brasilien	1.849	3,6 %
8	Ägypten	1.708	3,3 %
9	Iran	1.635	3,2 %
10	Pakistan	1.182	2,3 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	16.899	33,1 %
	Gesamt	51.130	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

²⁴ Für 176 Personen wurde das Geschlecht im AZR nicht erfasst.

Hauptherkunftsländer der aufhältigen Inhaberinnen und Inhaber von Blauen Karten EU sind Indien, China und die Russische Föderation (siehe Tabelle 24). Alle drei Länder weisen z. T. deutlich erhöhte Anteile im Vergleich zur zuvor dargestellten Gruppe der Fachkräfte auf. Im Vergleich verlieren andererseits v. a. die USA und die Westbalkanstaaten an Bedeutung.

Bezüglich der Altersstruktur weisen die aufhältigen Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU mit 71,3 % außerdem eine starke Fokussierung auf die junge Gruppe der 26- bis 35-Jährigen auf, während der Anteil an Frauen mit 25,2 % etwas niedriger ist als für die Gesamtheit aller aufhältigen Fachkräfte.

5.2.2 Personen mit Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung

Während bei den in Kapitel 5.2.1 dargestellten Personen von einer vorliegenden beruflichen Qualifikation ausgegangen werden kann, ist für die 54.580 Personen, die sich nach § 18 Abs. 3 AufenthG in Deutschland aufhalten, zumindest für ihre aktuell ausgeführte Tätigkeit keine qualifizierte Berufsausbildung vorausgesetzt. Die betreffenden Personen können allerdings unabhängig von dieser Tatsache trotzdem eine berufliche Qualifikation aufweisen.

Wie bereits bei den neu eingereisten Personen in Kapitel 3.2.2 ersichtlich, handelt es sich hier zu großen Teilen um Staatsangehörige aus den Westbalkanstaaten (siehe Tabelle 25). Allerdings weisen Nordmazedonien und Albanien

im Vergleich dazu für die aufhältigen Personen geringere Anteile auf, während die Bedeutung des Kosovos sowie Bosnien und Herzegowinas größer ist.

Bezüglich der Altersverteilung zeigt sich ein deutlicher Unterschied zu den in Deutschland aufhältigen Fachkräften. Wie bereits für die neu eingereisten Personen mit Erteilung in 2018 (Kapitel 3.2.2) zu beobachten war, handelt es sich bei den Drittstaatsangehörigen mit einer Aufenthaltserlaubnis für eine Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung um eine deutlich jüngere Zielgruppe. Während bei den in Deutschland aufhältigen Fachkräften lediglich 5,6 % der Personen 25 Jahre oder jünger waren, sind es für die Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG beinahe ein Drittel (29,6 %).

Das Geschlechterverhältnis hingegen ist mit einem Anteil an 66,0 % männlichen und 33,8 % weiblichen Personen sehr ähnlich zur allgemeinen Erwerbsmigration bzw. den aufhältigen Fachkräften.²⁵

Tabelle 25: Drittstaatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2018 mit einem Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit im Rahmen einer Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Bosnien und Herzegowina	8.534	15,6 %
2	Kosovo	8.514	15,6 %
3	Nordmazedonien	5.452	10,0 %
4	Serbien	5.133	9,4 %
5	USA	3.569	6,5 %
6	Albanien	3.516	6,4 %
7	Australien	1.384	2,5 %
8	Ukraine	1.247	2,3 %
9	Japan	1.057	1,9 %
10	Kanada	1.039	1,9 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	15.135	27,7 %
	Gesamt	54.580	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

25 Für 70 Personen wurde das Geschlecht im AZR nicht erfasst.

6. Drittstaatsangehörige auf dem deutschen Arbeitsmarkt

Der Fokus des Wanderungsmonitorings liegt auf der Darstellung der nach dem AZR klar definierbaren Gruppe der Personen, deren Aufenthalt in Deutschland dem Zweck der Bildungs- oder Erwerbsmigration unterliegt. Daher wurden in Kapitel 5 bezüglich der Erwerbsmigration ausschließlich Drittstaatsangehörige betrachtet, die mit einem Titel in Deutschland aufhältig sind, der spezifisch mit einer Erwerbstätigkeit in Verbindung steht. Nichtsdestotrotz berechtigt, wie einleitend beschrieben, auch eine Vielzahl anderer Aufenthaltstitel zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Deutschland (z. B. aus familiären oder humanitären Gründen) und auch Drittstaatsangehörige, die als Angehörige von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern nach Deutschland eingereist sind und daher eine (Dauer-) Aufenthaltskarte besitzen, können im Regelfall einer Arbeit nachgehen. Der Anteil dieser Gruppen, welcher tatsächlich auf dem deutschen Arbeitsmarkt aktiv ist, kann auf Basis von AZR-Daten nicht näher dargestellt werden, da hier eine tatsächliche Erwerbstätigkeit nicht erfasst wird.

Im Folgenden soll daher basierend auf Statistiken der Bundesagentur für Arbeit die allgemeine Situation von Drittstaatsangehörigen auf dem deutschen Arbeitsmarkt kurz umrissen werden.²⁶ Tabelle 26 zeigt die Anzahl der in Deutschland sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit der Staatsbürgerschaft eines Drittstaats zum Stand September 2018.²⁷ Vergleicht man die Zahlen der Bundesagentur für Arbeit mit denen aus Kapitel 5.2, so fällt auf, dass die Zahl aller in Deutschland erwerbstätigen Drittstaatsangehörigen um ein Vielfaches höher ist als die der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten. Obwohl letztere mit 266.105 Personen sogar auch solche mit selbständigen und freiberuflichen Tätigkeiten beinhaltet, liegt die Gesamtheit der in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigten Drittstaatsangehörigen mit 1.809.839 fast siebenmal so hoch. Mit 12,3 % (198.104 Personen) weist diese Zahl aber eine ähnliche, wenn auch etwas geringere Steigerungsquote zum Vorjahr auf.

Bei den Hauptherkunftsländern fallen sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede zu den Auswertungen

aus Tabelle 22 auf. Die beiden häufigsten Staatsangehörigkeiten von allen drittstaatsangehörigen Beschäftigten auf dem deutschen Arbeitsmarkt sind die türkische sowie die syrische. Die Türkei liegt dabei als Herkunftsstaat mit einem Anteil von 29,9 % deutlich vor allen anderen Staaten. Syrien folgt an zweiter Stelle mit 5,4 %. Während türkische Staatsangehörige – v. a. begründet durch die Migration der sogenannten „Gastarbeiter“ im vergangenen Jahrhundert – im Durchschnitt schon lange in Deutschland aufhältig sind bzw. sogar in zweiter oder dritter Generation hier geboren wurden, handelt es sich bei den syrischen Beschäftigten aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem großen Teil um Migrantinnen und Migranten der Fluchtbewegungen der letzten Jahre. Türkische Staatsangehörige sind in ihrem Aufenthaltsrecht Ende 2018 vermehrt unter Niederlassungserlaubnissen wie § 9 AufenthG bzw. Titeln aus familiären Gründen zu finden, auch wenn es sich ursprünglich bei einem großen Teil um ehemalige Erwerbsmigrantinnen und -migranten bzw. deren Angehörige handeln dürfte. Syrische Staatsangehörige hingegen fallen primär unter Aufenthaltstitel aus humanitären oder ebenfalls familiären Gründen. Auch die acht wichtigsten Asylherkunftsstaaten insgesamt spielen mit 15,8 % eine deutlich größere Rolle für die Gesamtzahl der Beschäftigten als für die Titelerteilung im Bereich Erwerbsmigration (4,6 %).

Ähnlich wie in der Erwerbsmigration sind auch bei der Beschäftigung insgesamt die Westbalkanstaaten, wie Bosnien und Herzegowina, Serbien und der Kosovo, aber auch die Russische Föderation unter den wichtigsten Staaten vertreten. Die beiden häufigsten Staatsangehörigkeiten im Rahmen der Erwerbsmigration – Indien und China mit einem Anteil von zusammen 20,6 % – finden sich bei der Gesamtbetrachtung des Arbeitsmarktes nur an der jeweils achten bzw. zehnten Stelle mit einem Anteil von insgesamt 4,8 %.

²⁶ Bundesagentur für Arbeit (2018): Beschäftigte nach Staatsangehörigkeiten (Quartalszahlen). Deutschland, Länder und Kreise. 30. September 2018. Nürnberg.

²⁷ Da für die Daten eine Wartezeit von sechs Monaten besteht, können die Quartalszahlen für das Jahresende 2018 in diesem Bericht nicht verwendet werden.

Tabelle 26: Drittstaatsangehörige, die im September 2018 eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung innehatten, nach Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter		Veränderung zum Vorjahresmonat	
	absolut	in %	absolut	in %
Drittstaatsangehörige insgesamt	1.809.839	100,0	198.104	12,3
Asylherkunftsländer ¹	286.236	15,8	91.735	47,2
Osteuropäische Drittstaaten ²	141.104	7,8	10.315	7,9
Hauptherkunftsstaaten				
Türkei	541.961	29,9	7.764	1,5
Syrien	98.571	5,4	43.437	78,8
Bosnien und Herzegowina	83.786	4,6	6.961	9,1
Russische Föderation	82.632	4,6	5.293	6,8
Serbien	79.371	4,0	6.195	8,5
Kosovo	72.943	4,0	8.334	12,9
Afghanistan	53.111	2,9	15.235	40,2
Indien	48.034	2,7	8.728	22,2
Ukraine	44.797	2,5	3.395	8,2
China	39.167	2,2	2.990	8,3
Sonstige Drittstaatsangehörige	665.466	36,8	89.772	15,6

1 Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien.

2 Ukraine, Russische Föderation, Weißrussland und Moldau.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Die Erwerbsmigration stellt somit einen Teil des deutschen Migrationsgeschehens dar, der in den letzten Jahren stark an Bedeutung zugenommen hat und hohe Wachstumsraten aufweist. Noch befindet sich die Zahl der Erwerbsmigrantinnen und -migranten aber im Vergleich zu anderen

Zuwanderungsarten, wie der fluchtbedingten Migration oder dem Familiennachzug, auf einem niedrigen Niveau, was sich auch in der Betrachtung der Beschäftigungszahlen widerspiegelt.

Anhang:

Erteilung von Aufenthaltstiteln nach Bundesländern

- Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2018 eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde
 - Personen insgesamt
 - Personen mit Einreise in 2018
 - Personen mit Einreise vor 2018

- Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2018 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde
 - Personen insgesamt
 - Personen mit Einreise in 2018
 - Personen mit Einreise vor 2018

**Drittstaatsangehörige, denen in 2018 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde
Personen insgesamt**

	Studium, Studienvorbereitung (§ 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	Studienbewerbung (§ 16 Abs. 7 AufenthG)	Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16b Abs. 1 AufenthG)	Betriebliche Ausbildungszwecke (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung (§§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG)	Maßnahmen zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 4 AufenthG)	Studienbezogenes Praktikum EU (§ 17b Abs. 1 AufenthG)	Ausbildung insgesamt	Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	Qualifizierte Geduldet (§ 18a AufenthG)	Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV)	(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19b und 19d AufenthG)	(Mobile) Forschende (§§ 20 Abs. 1 und 20b Abs. 1 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 7 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Sonstige Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	Erwerbstätigkeit insgesamt	Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	Familiäre Gründe gesamt	GesamtGesonderte Aufenthaltserrechte gesamt	Gesamt
Baden-Württemberg	14.931	977	20	1.077	2.622	25	240	9	52	19.953	9.047	9.751	49	26	4.704	79	540	3	132	272	37	24.640	43.028	55.937	5.232	148.790
Bayern	13.197	779	19	1.097	2.287	16	155	7	55	17.612	7.431	10.933	85	53	6.078	234	137	4	217	130	55	25.357	39.121	49.216	5.731	137.037
Berlin	12.427	1.271	31	920	533	16	36	3	9	15.246	1.781	5.651	19	62	4.126	30	582	12	282	2.443	11	14.999	24.055	34.035	2.531	90.866
Brandenburg	1.798	79	6	233	100	0	24	1	12	2.253	413	573	3	6	225	0	94	0	39	20	15	1.388	6.962	4.550	198	15.351
Bremen	2.416	186	3	43	70	2	5	1	5	2.731	189	567	2	3	254	2	6	0	55	25	3	1.106	7.271	6.440	202	17.750
Hamburg	3.457	211	12	390	272	25	31	0	13	4.411	873	1.934	71	7	1.119	25	32	0	131	130	4	4.326	14.559	14.717	608	38.621
Hessen	9.190	513	15	452	642	12	94	7	9	10.934	3.906	7.505	22	25	2.720	181	94	1	193	96	19	14.762	38.574	39.637	3.082	106.989
Mecklenburg-Vorpommern	1.167	38	8	98	133	0	28	0	7	1.479	197	253	5	1	173	9	16	0	9	1	2	666	5.422	2.371	113	10.051
Niedersachsen	9.232	349	24	571	951	6	159	3	15	11.310	1.872	2.794	33	14	1.432	48	79	2	63	54	23	6.414	45.618	29.615	1.216	94.173
Nordrhein-Westfalen	23.911	1.067	78	1.092	1.304	17	260	21	15	27.765	5.232	8.964	59	28	4.047	189	165	0	358	300	66	19.408	124.929	96.921	4.399	273.422
Rheinland-Pfalz	4.176	141	11	226	390	4	41	4	15	5.008	1.754	1.782	6	5	706	6	10	0	140	39	6	4.454	19.754	16.794	1.191	47.201
Saarland	894	31	2	40	93	0	5	0	1	1.066	169	385	1	3	151	0	4	0	14	11	0	738	7.160	4.361	145	13.470
Sachsen	6.766	309	18	277	382	4	118	1	5	7.880	600	835	2	10	717	4	380	3	34	58	3	2.646	10.855	7.200	336	28.917
Sachsen-Anhalt	3.441	157	2	111	207	3	16	1	5	3.943	245	501	2	2	229	1	15	0	28	21	5	1.049	10.222	4.263	149	19.626
Schleswig-Holstein	1.806	75	12	138	226	1	48	2	6	2.314	639	766	10	0	269	5	15	1	32	21	13	1.771	17.566	10.091	488	32.230
Thüringen	3.107	174	4	110	312	2	20	1	5	3.735	224	627	2	5	291	1	33	2	17	17	7	1.226	8.326	4.256	136	17.679
Gesamt	111.916	6.357	265	6.875	10.524	133	1.280	61	229	137.640	34.572	53.821	371	250	27.241	814	2.202	28	1.744	3.638	269	124.950	423.422	380.404	25.757	1.092.173

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittsaatsangehörige, denen in 2018 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde
Personen mit Einreise in 2018**

	Studium, Studienvorbereitung (§ 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	Studienbewerbung (§ 16 Abs. 7 AufenthG)	Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16b Abs. 1 AufenthG)	Betriebliche Ausbildungszwecke (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung (§§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG)	Maßnahmen zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 4 AufenthG)	Studienbezogenes Praktikum EU (§ 17b Abs. 1 AufenthG)	Ausbildung gesamt	Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	Qualifizierte Geduldete (§ 18a AufenthG)	Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	Blau Karte EU (§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV)	(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19b und 19d AufenthG)	(Mobile) Forschende (§§ 20 Abs. 1 und 20b Abs. 1 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 7 AufenthG)	Selbstständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Sonstige Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	Erwerbstätigkeit gesamt	Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	Familiäre Gründe gesamt	Gesamtgesonderte Aufenthaltsrechte gesamt	Gesamt
Baden- Württemberg	5.246	28	9	704	598	5	126	0	34	6.750	4.215	3.084	2	8	1.508	79	229	0	24	74	11	9.234	1.866	15.276	1.104	34.230
Bayern	5.129	14	12	705	808	5	110	4	41	6.828	3.526	4.318	1	16	2.348	211	80	0	68	44	19	10.631	3.454	14.784	1.512	37.209
Berlin	4.772	34	22	602	265	0	22	0	6	5.723	1.114	1.452	0	45	2.074	30	180	0	49	605	6	5.555	1.727	7.820	1.076	21.901
Brandenburg	550	3	0	106	42	0	20	0	11	732	237	206	0	3	64	0	53	0	5	5	8	581	578	1.187	73	3.151
Bremen	1.030	10	3	30	19	0	3	0	4	1.099	96	165	0	2	91	2	5	0	24	3	0	388	255	1.832	51	3.625
Hamburg	830	3	2	139	61	0	17	0	11	1.063	308	501	24	1	453	25	29	0	41	36	0	1.418	757	2.838	76	6.152
Hessen	2.369	18	10	270	182	1	53	0	8	2.911	1.744	2.282	0	9	868	174	39	0	31	19	13	5.179	2.327	10.003	661	21.081
Mecklenburg- Vorpommern	342	0	5	54	88	0	16	0	3	508	97	83	0	0	60	9	6	0	0	0	1	256	364	774	46	1.948
Niedersachsen	2.790	13	14	393	320	1	127	0	12	3.670	1.011	953	0	3	448	48	38	0	19	14	11	2.545	2.601	7.616	361	16.793
Nordrhein- Westfalen	7.105	16	38	610	486	3	192	12	13	8.475	2.630	2.825	1	7	1.225	184	112	0	93	89	23	7.189	5.187	19.689	1.016	41.556
Rheinland- Pfalz	1.419	3	3	166	157	0	27	3	11	1.789	913	557	0	3	234	6	2	0	54	13	4	1.786	1.186	4.304	338	9.403
Saarland	281	0	1	38	56	0	3	0	1	380	109	112	0	1	38	0	3	0	6	5	0	274	686	1.089	42	2.471
Sachsen	1.824	4	9	191	166	0	98	1	3	2.296	379	303	0	0	224	4	160	0	5	14	0	1.089	736	2.419	161	6.701
Sachsen-Anhalt	1.244	3	2	80	108	0	8	0	4	1.449	147	168	0	0	55	1	4	0	6	6	4	391	597	1.450	57	3.944
Schleswig- Holstein	514	0	3	116	71	0	33	1	3	741	328	223	0	0	92	5	8	0	5	5	4	670	1.190	2.658	143	5.402
Thüringen	972	7	3	63	142	0	16	0	3	1.206	118	182	0	1	72	1	23	0	3	1	2	403	669	1.468	48	3.794
Gesamt	36.417	156	136	4.267	3.569	15	871	21	168	45.620	16.972	17.414	28	99	9.854	779	971	0	433	933	106	47.589	24.180	95.207	6.765	219.361

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen in 2018 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde
Personen mit Einreise vor 2018**

	Studium, Studienvorbereitung (§ 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	Studienbewerbung (§ 16 Abs. 7 AufenthG)	Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16b Abs. 1 AufenthG)	Betriebliche Ausbildungszwecke (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung (§§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG)	Maßnahmen zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikation (§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 4 AufenthG)	Studienbezogenes Praktikum EU (§ 17b Abs. 1 AufenthG)	Ausbildung gesamt	Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	Qualifizierte Gedulde (§ 18a AufenthG)	Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV)	(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19b und 19d AufenthG)	(Mobile) Forschende (§§ 20 Abs. 1 und 20b Abs. 1 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 7 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Sonstige Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	Erwerbstätigkeit gesamt	Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	Familiäre Gründe gesamt	GesamtGesonderte Aufenthaltsrechte gesamt	Gesamt
Baden-Württemberg	9.685	949	11	373	2.024	20	114	9	18	13.203	4.832	6.667	47	18	3.196	0	311	3	108	198	26	15.406	41.162	40.661	4.128	114.560
Bayern	8.068	765	7	392	1.479	11	45	3	14	10.784	3.905	6.615	84	37	3.730	23	57	4	149	86	36	14.726	35.667	34.432	4.219	99.828
Berlin	7.655	1.237	9	318	268	16	14	3	3	9.523	667	4.199	19	17	2.052	0	402	12	233	1.838	5	9.444	22.328	26.215	1.455	68.965
Brandenburg	1.248	76	6	127	58	0	4	1	1	1.521	176	367	3	3	161	0	41	0	34	15	7	807	6.384	3.363	125	12.200
Bremen	1.386	176	0	13	51	2	2	1	1	1.632	93	402	2	1	163	0	1	0	31	22	3	718	7.016	4.608	151	14.125
Hamburg	2.627	208	10	251	211	25	14	0	2	3.348	565	1.433	47	6	666	0	3	0	90	94	4	2.908	13.802	11.879	532	32.469
Hessen	6.821	495	5	182	460	11	41	7	1	8.023	2.162	5.223	22	16	1.852	7	55	1	162	77	6	9.583	36.247	29.634	2.421	85.908
Mecklenburg-Vorpommern	825	38	3	44	45	0	12	0	4	971	100	170	5	1	113	0	10	0	9	1	1	410	5.058	1.597	67	8.103
Niedersachsen	6.442	336	10	178	631	5	32	3	3	7.640	861	1.841	33	11	984	0	41	2	44	40	12	3.869	43.017	21.999	855	77.380
Nordrhein-Westfalen	16.806	1.051	40	482	818	14	68	9	2	19.290	2.602	6.139	58	21	2.822	5	53	0	265	211	43	12.219	119.742	77.232	3.383	231.866
Rheinland-Pfalz	2.757	138	8	60	233	4	14	1	4	3.219	841	1.225	6	2	472	0	8	0	86	26	2	2.668	18.568	12.490	853	37.798
Saarland	613	31	1	2	37	0	2	0	0	686	60	273	1	2	113	0	1	0	8	6	0	464	6.474	3.272	103	10.999
Sachsen	4.942	305	9	86	216	4	20	0	2	5.584	221	532	2	10	493	0	220	3	29	44	3	1.557	10.119	4.781	175	22.216
Sachsen-Anhalt	2.197	154	0	31	99	3	8	1	1	2.494	98	333	2	2	174	0	11	0	22	15	1	658	9.625	2.813	92	15.682
Schleswig-Holstein	1.292	75	9	22	155	1	15	1	3	1.573	311	543	10	0	177	0	7	1	27	16	9	1.101	16.376	7.433	345	26.828
Thüringen	2.135	167	1	47	170	2	4	1	2	2.529	106	445	2	4	219	0	10	2	14	16	5	823	7.657	2.788	88	13.885
Gesamt	75.499	6.201	129	2.608	6.955	118	409	40	61	92.020	17.600	36.407	343	151	17.387	35	1.231	28	1.311	2.705	163	77.361	399.242	285.197	18.992	872.812

Quelle: Ausländerzentralregister

Drittstaatsangehörige, denen in 2018 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde Personen insgesamt

	Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)	Hochqualifizierte (§ 19 Abs. 1, 2 AufenthG)	Ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 19a Abs. 6 AufenthG)	3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	Erwerbstätigkeit gesamt	Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	Familiäre Gründe gesamt	Allgemein (§ 9 AufenthG)	Gesonderte Aufenthaltsrechte gesamt	Gesamt
Baden-Württemberg	452	27	1.685	28	2.192	1.300	6.804	2.091	2.571	15.438
Bayern	556	21	2.293	24	2.894	1.813	9.103	3.746	4.932	23.674
Berlin	469	16	1.381	33	1.899	2.308	5.653	3.177	3.921	17.702
Brandenburg	43	3	119	5	170	198	753	226	254	1.629
Bremen	59	5	134	15	213	621	775	310	416	2.441
Hamburg	213	11	330	44	598	1.895	4.380	2.347	2.529	11.931
Hessen	395	24	890	40	1.349	1.222	4.415	1.344	1.871	10.728
Mecklenburg-Vorpommern	16	3	71	0	90	134	235	74	78	615
Niedersachsen	174	14	769	21	978	3.035	5.577	1.731	1.919	13.428
Nordrhein-Westfalen	647	71	1.738	123	2.579	9.002	19.501	9.166	9.959	51.000
Rheinland-Pfalz	106	2	287	51	446	1.119	3.668	1.386	1.513	8.259
Saarland	24	2	94	1	121	464	697	238	252	1.786
Sachsen	136	9	259	8	412	238	866	221	271	2.058
Sachsen-Anhalt	63	2	118	4	187	238	588	178	183	1.379
Schleswig-Holstein	57	5	129	10	201	1.069	1.978	922	995	5.238
Thüringen	53	2	171	3	229	278	616	236	265	1.653
Gesamt	3.463	217	10.468	410	14.558	24.934	65.609	27.393	31.929	137.030

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen in 2018 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde
Personen mit Einreise in 2018**

	Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)	Hochqualifizierte (§ 19 Abs. 1, 2 AufenthG)	Ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 19a Abs. 6 AufenthG)	3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	Erwerbstätigkeit gesamt	Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	Familiäre Gründe gesamt	Allgemein (§ 9 AufenthG)	Gesonderte Aufenthaltsrechte gesamt	Gesamt
Baden-Württemberg	1	0	3	0	4	71	13	10	35	158
Bayern	0	1	7	0	8	134	22	12	36	236
Berlin	2	0	3	0	5	68	23	24	27	150
Brandenburg	0	0	1	0	1	3	6	2	2	14
Bremen	0	0	0	0	0	7	7	3	5	24
Hamburg	0	0	0	0	0	24	36	15	15	90
Hessen	1	2	3	0	6	45	16	7	22	111
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	0	0	4	0	0	0	4
Niedersachsen	0	3	1	0	4	48	27	7	8	95
Nordrhein-Westfalen	3	2	3	0	8	162	122	56	81	454
Rheinland-Pfalz	0	0	0	0	0	27	28	16	18	91
Saarland	0	0	0	0	0	7	4	2	2	15
Sachsen	0	1	0	0	1	19	4	0	0	24
Sachsen-Anhalt	0	1	0	0	1	9	4	0	0	14
Schleswig-Holstein	0	0	0	0	0	13	11	3	5	34
Thüringen	0	0	0	0	0	6	4	1	1	12
Gesamt	7	10	21	0	38	647	327	158	257	1.269

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen in 2018 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde
 Personen mit Einreise vor 2018**

	Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)	Hochqualifizierte (§ 19 Abs. 1, 2 AufenthG)	Ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 19a Abs. 6 AufenthG)	3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	Erwerbstätigkeit gesamt	Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	Familiäre Gründe gesamt	Allgemein (§ 9 AufenthG)	Gesonderte Aufenthaltsrechte gesamt	Gesamt
Baden-Württemberg	451	27	1.682	28	2.188	1.229	6.791	2.081	2.536	15.280
Bayern	556	20	2.286	24	2.886	1.679	9.081	3.734	4.896	23.438
Berlin	467	16	1.378	33	1.894	2.240	5.630	3.153	3.894	17.552
Brandenburg	43	3	118	5	169	195	747	224	252	1.615
Bremen	59	5	134	15	213	614	768	307	411	2.417
Hamburg	213	11	330	44	598	1.871	4.344	2.332	2.514	11.841
Hessen	394	22	887	40	1.343	1.177	4.399	1.337	1.849	10.617
Mecklenburg-Vorpommern	16	3	71	0	90	130	235	74	78	611
Niedersachsen	174	11	768	21	974	2.987	5.550	1.724	1.911	13.333
Nordrhein-Westfalen	644	69	1.735	123	2.571	8.840	19.379	9.110	9.878	50.546
Rheinland-Pfalz	106	2	287	51	446	1.092	3.640	1.370	1.495	8.168
Saarland	24	2	94	1	121	457	693	236	250	1.771
Sachsen	136	8	259	8	411	219	862	221	271	2.034
Sachsen-Anhalt	63	1	118	4	186	229	584	178	183	1.365
Schleswig-Holstein	57	5	129	10	201	1.056	1.967	919	990	5.204
Thüringen	53	2	171	3	229	272	612	235	264	1.641
Gesamt	3.456	207	10.447	410	14.520	24.287	65.282	27.235	31.672	135.761

Quelle: Ausländerzentralregister

DER AUTOR

Johannes Graf ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Referat FIII - Migration und Integration: Dauerbeobachtung und Berichtsreihen).

Kontakt:
johannes.graf@bamf.bund.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Stand:

Juli 2019

Gestaltung:

Jana Burmeister | Referat FZ1 - Wissenschaftsmanagement, Geschäftsstelle Wissenschaftlicher Beirat

Downloadmöglichkeit:

Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
www.bamf.de/publikationen

Bildnachweis:

Titel: iStock

Zitationshinweis

Graf, Johannes (2019): Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland. Jahresbericht 2018. Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 1. Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf



www.facebook.com/bamf.socialmedia
@BAMF_Dialog